

Stand: 17.07.2017

Wahlanweisung für die Bundestagswahl 2017

Gemeinde - WA 3 -

Vorbemerkung:

Zusätzlich sind die **aktuellen Wahlrundschriften** und **E-Mails** des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und des Landeswahlleiters (z. B. zur Übermittlung der Wahlergebnisse und zur repräsentativen Wahlstatistik) sowie der **Terminkalender**, die **Vordruckübersicht/Vordruckmuster** und die Wahlanweisungen **WA 1** und **WA 2** zu beachten (abrufbar auf der Internetseite des Landeswahlleiters www.wahlen.bayern.de/bw2017/Hinweise bzw. im Behördennetz - StMI im BYBN www.stmi.bybn.de/wahlen).

INHALTSÜBERSICHT

1.	Bildung der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände	4
1.1	Allgemeine Wahlbezirke (§ 2 Abs. 3 BWG, § 12 BWO), Größe	4
1.2	Sonderwahlbezirke, bewegliche Wahlvorstände (§§ 13, 8 BWO)	4
1.3	Briefwahlbezirke, Briefwahlvorstände	5
1.3.1	Allgemeines	5
1.3.2	Gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden	5
1.3.3	Besondere Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften (VGem)	6
1.4	Verzeichnis der Wahlbezirke	7
2	Wählerverzeichnis	7
2.1	Anlegung, Inhalt und Form des Wählerverzeichnisses (§ 14 BWO)	7
2.1.1	Anlegung	7
2.1.2	Inhalt und Form	7
2.2	Voraussetzungen des Wahlrechts	8
2.2.1	Wahlberechtigung nach § 12 Abs. 1 BWG (Deutsche mit Wohnung oder Aufenthalt in Deutschland).....	8
2.2.2	Wahlberechtigung nach § 12 Abs. 2 BWG (Auslandsdeutsche)	8
2.2.3	Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt.....	8
2.2.4	Ausschluss vom Wahlrecht	9
2.3	Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen	9
2.3.1	Stichtag, Personenkreis (§ 16 Abs. 1 BWO)	9
2.3.2	Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWO).....	10
2.4	Eintragung der Wahlberechtigten auf Antrag	10
2.4.1	Personenkreis (§ 16 Abs. 2 BWO)	10
2.4.2	Ausschlussfrist für die Antragstellung (§ 18 Abs. 1 BWO).....	10
2.4.3	Zuständigkeit und Verfahren	11
2.4.4	Besonderheiten für Auslandsdeutsche	11
2.5	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 BWO)	11
2.6	Einsicht in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachung, Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis	12
2.6.1	Einsichtnahme (§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 Abs. 1 BWO)	12
2.6.2	Bekanntmachung	12
2.6.3	Auszüge und Auskünfte	12
2.7	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde (§ 22 BWO)	12
2.8	Berichtigung und Änderung des Wählerverzeichnisses	12
2.8.1	Bis zum Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (13.08.2017).....	12
2.8.2	Nach dem Stichtag bis zum Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (14.08. bis 03.09.2017).....	13
2.8.3	Nach Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (ab 04.09.2017)	13
2.8.4	Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 4 BWO)	14
2.9	Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 BWO)	15
3	Wahlscheine	15
3.1	Allgemeines	15
3.2	Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins	15
3.3	Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen	15

3.3.1	Form des Antrags, Vollmacht (§ 27 Abs. 1 bis 3 BWO).....	15
3.3.2	Termine und Fristen für den Antrag (§ 27 Abs. 4, 6 BWO).....	16
3.3.3	Öffnungszeiten der Gemeinde für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen	16
3.4	Erteilung und Form der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen	17
3.4.1	Zuständigkeit (§ 26 BWO)	17
3.4.2	Frühester Termin für die Erteilung (§ 28 Abs. 1 BWO).....	17
3.4.3	Form (§§ 26, 28 Abs. 2)	17
3.4.4	Erteilung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (§ 28 Abs. 3 BWO).....	17
3.4.5	Neuerteilung bei Verlust (§ 28 Abs. 10 BWO).....	18
3.4.6	Unterrichtungspflichten (§ 28 Abs. 7 BWO).....	18
3.5	Versand und Aushändigung der Wahlscheine, Briefwahl an Ort und Stelle.....	18
3.5.1	Postversand an den Wahlberechtigten.....	18
3.5.2	Versand an eine abweichende Wohnanschrift, Kontrollmitteilung (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BWO).....	19
3.5.3	Aushändigung an andere Personen (§ 28 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 BWO)	19
3.5.4	Briefwahl an Ort und Stelle (§ 28 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BWO).....	19
3.5.5	Aufzeichnungen über Kosten der versandten Briefwahlunterlagen	20
3.6	Wahlscheinverzeichnisse (§ 28 Abs. 6 BWO)	20
3.6.1	Arten der Wahlscheinverzeichnisse	20
3.6.2	Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis	20
3.6.3	Abschluss der allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse	20
3.6.4	Besonderes Wahlscheinverzeichnis.....	21
3.7	Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 8, 10 Satz 2 BWO).....	21
3.7.1	Allgemeines.....	21
3.7.2	Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine; Verständigung der Wahlvorstände	21
3.7.3	Sonderfälle	21
3.8	Wahlscheine für Wahlberechtigte in besonderen Einrichtungen und für Soldaten	21
3.8.1	Verständigung der Wahlberechtigten in besonderen Einrichtungen.....	21
3.8.2	Verständigung der wahlberechtigten Soldaten (§ 29 Abs. 3 BWO).....	22
3.8.3	Erteilung der Wahlscheine	22
3.8.4	Stimmabgabe in besonderen Einrichtungen.....	22
3.9	Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins und Beschwerde (§ 31 BWO).....	22
4	Wahlvorstand.....	23
4.1	Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Berufung der Beisitzer	23
4.2	Ablehnung des Amtes als Mitglied des Wahlvorstands, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld	23
4.3	Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstehers, Unterrichtung des Wahlvorstands	24
4.4	Einberufung des Wahlvorstands	25
4.5	Ausstattung des Wahlvorstands.....	25
4.5.1	Wahlvorstand (§ 49 BWO)	25
4.5.2	Briefwahlvorstand (§ 74 Abs. 4 BWO).....	25
4.6	Beweglicher Wahlvorstand (§§ 8, 62, 63 BWO).....	25
5	Wahlräume (§ 46 BWO).....	26
5.1	Allgemeines	26
5.2	Ausstattung	27
6	Sonstige Wahlvorbereitungen.....	27
6.1	Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit.....	27
6.2	Wahlbekanntmachung der Gemeinde (§ 48 BWO)	27
6.3	Entgegennahme der Stimmzettel.....	27
6.4	Behandlung der Wahlbriefe (§ 74 BWO).....	27
6.4.1	Zuständige Gemeinde, Verwahrung.....	27
6.4.2	Sicherstellung des rechtzeitigen Eingangs, Sonderzustellung der Deutschen Post AG am Wahlsonntag	28
6.4.3	Verspäteter Eingang.....	28
6.4.4	Erfassung der von der Deutschen Post AG zugestellten Wahlbriefe.....	28
7	Ermittlung, Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses	29
7.1	Besetzung der Dienststellen	29
7.2	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand	29
7.3	Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung, § 71 BWO).....	29
7.3.1	Formblätter und Meldeweg.....	29
7.3.2	Schnellmeldung durch den (Brief-)Wahlvorsteher.....	29
7.3.3	Schnellmeldung durch die Gemeinde.....	30
7.4	Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 72 Abs. 2, 3 BWO)	30

WA 3 BTW-17

7.4.1	Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand.....	30
7.4.2	Prüfung und Berichtigung.....	30
7.4.3	Zusammenstellung.....	30
7.4.4	Übergabe der Wahlunterlagen an das Landratsamt bzw. den Kreiswahlleiter	31
8	Abschlussarbeiten, Aufbewahrung der Wahlunterlagen	32
8.1	Übernahme der Unterlagen des (Brief-)Wahlvorstands.....	32
8.2	Verwahrung unter Verschluss.....	32
8.3	Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen	32
9	Verwaltungsgemeinschaften (VGem)	32
10	Veröffentlichungen.....	33
10.1	Wahlvorschläge und Wahlergebnisse im Internet (§ 86 Abs. 3 BWO).....	33
10.2	Angaben über die Wahlbeteiligung	33
11	Einsprüche gegen die Wahl.....	33

Hinweis:

Bei den Begriffen „Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Kreiswahlleiter“, „Landeswahlleiter“, handelt es sich um Funktionsbezeichnungen im Sinne einer Legaldefinition für die weiblichen und männlichen Mitglieder von Wahlorganen nach dem BWG und der BWO. Der Begriff „Wähler“ umfasst ebenfalls entsprechend BWG und BWO weibliche und männliche Personen.

1. Bildung der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände

1.1 Allgemeine Wahlbezirke (§ 2 Abs. 3 BWG, § 12 BWO), Größe

Die Gemeinde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Hierbei handelt es sich um laufende Angelegenheiten im Sinn von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO; ein Beschluss des Gemeinderats ist nicht erforderlich.

a) Obere Grenze

Gemeinden mit **nicht mehr als 2500 Einwohnern** bilden in der Regel **einen Wahlbezirk**. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Ein Wahlbezirk **soll** nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen. Mit Blick auf den allgemein gestiegenen Briefwähleranteil kann jedoch hinsichtlich der Größe der Wahlbezirke ein Abweichen von diesem Grundsatz gerechtfertigt sein (vgl. auch Nr. 1.3.1). Vor allem in größeren Städten mit einem gegenüber dem Durchschnitt höheren Anteil nicht wahlberechtigter Ausländer kann es notwendig werden, größere Wahlbezirke zu bilden, um das Wahlgeheimnis in Wahlbezirken mit erfahrungsgemäß eher niedriger Wahlbeteiligung zu schützen.

b) Untere Grenze

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es kann sich daher auch in Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern, vor allem in ländlichen Gebieten, als notwendig erweisen, **mehrere Wahlbezirke** zu bilden. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf allerdings nicht so gering sein, dass bei der Wahl erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Zahl der **zu erwartenden Wähler je Wahlbezirk** sollte unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wahlbeteiligung bei der **Bundestagswahl** und des Briefwähleranteils im jeweiligen Wahlbezirk **nicht wesentlich unter 50** (vgl. auch § 7 Nr. 1 BWO) liegen.

Ist absehbar, dass auf Grund erst kurz vor der Wahl bekannt gewordener Umstände die Zahl der Wähler möglicherweise doch unter diesem Richtwert liegen wird, sind **keine Änderungen der Einteilung der Wahlbezirke und keine gemeinsamen Ergebnisergebnisfeststellungen** zweier oder mehrerer Wahlbezirke einer Gemeinde möglich. Das Bundeswahlrecht bietet hierfür keine Rechtsgrundlage. Die Regelung für gemeinsame Briefwahlvorstände mehrerer Gemeinden (vgl. Nr. 1.3.2) ist **nicht** entsprechend anwendbar. Um in solchen Fällen die Gefahr von möglichen Rückschlüssen auf das persönliche Wahlverhalten zu minimieren, ist von der Veröffentlichung von Ergebnissen **einzelner Wahlbezirke** durch die Gemeinde oder den Kreiswahlleiter (etwa im Internet oder in der Presse) abzusehen (die mündliche Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Wahlvorstand im Wahlraum gem. § 70 BWO bleibt unberührt). Ergänzend wird auf § 89 Abs. 2 Satz 1 BWO (Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis) und auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 6 Abs. 3 BWO) hingewiesen.

Soweit Gemeinden einer **Verwaltungsgemeinschaft** angehören, bildet die Verwaltungsgemeinschaft unter Einhaltung der gleichen Grundsätze die Wahlbezirke für ihre Mitgliedsgemeinden (vgl. Nr. 9).

Die Wahlberechtigten in **Gemeinschaftsunterkünften** der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden, damit aus den Wahlergebnissen nicht auf die politische Einstellung dieser Bevölkerungskreise geschlossen werden kann.

Ferner bestimmt die Gemeinde für jeden Wahlbezirk einen **Wahlraum** (§ 46 Abs. 1 Satz 1 BWO; vgl. Nr. 5.1).

1.2 Sonderwahlbezirke, bewegliche Wahlvorstände (§§ 13, 8 BWO)

Sind im Gemeindegebiet Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen vorhanden, in denen sich am Wahltag voraussichtlich eine **größere Anzahl** von Wahlberechtigten befindet, die wegen ihres körperlichen Befindens oder aus dienstlichen Gründen (Personal) keinen allgemeinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, **soll** die Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis der Wahlberechtigten (dieses soll bei den Wahlberechtigten über die jeweiligen Einrichtungen vor jeder Wahl abgefragt werden) eigene Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Es müssen **besondere Gründe** (z. B. Fehlen eines geeigneten Wahlraums in der Einrichtung, Störung des Betriebs der Einrichtung) vorliegen, um **trotz gegebener Voraussetzungen** von der Bildung eines Sonderwahlbezirks **absehen** zu können. Wird ein Sonderwahlbezirk **ausnahmsweise** nicht gebildet, **soll** die Gemeinde **bewegliche Wahlvorstände** bilden (vgl. Nr. 4.6).

Bei der Entscheidung über die Einrichtung von Sonderstimmbezirken und/oder beweglichen Wahlvorständen hat die Gemeinde auch zu berücksichtigen, dass die **Urnenwahl** gegenüber der Briefwahl der **Regelfall** ist. Ein erhöhter Aufwand für die Gemeinde oder die betroffene Einrichtung hinsichtlich der Bildung sowie der Organisation von Sonderwahlbezirken und/oder beweglichen Wahlvorständen ist **kein** Grund für die Nichteinrichtung.

Ist die Bildung eines Sonderwahlbezirks oder eines beweglichen Wahlvorstands **ausnahmsweise** nicht möglich, sollte geprüft werden, ob der Wahlraum eines allgemeinen Wahlbezirks innerhalb oder in der Nähe der jeweiligen Einrichtung eingerichtet werden kann.

Sonderwahlbezirke dürfen nicht so klein sein, dass dort das Wahlgeheimnis gefährdet wird. Die zu erwartende Zahl der Wähler soll **nicht wesentlich unter 50** liegen (siehe Nr. 1.1 b). Deshalb kann es sich empfehlen, **mehrere Einrichtungen zu einem Sonderwahlbezirk zusammenzufassen**. Um den Wahlberechtigten des (gemeinsamen) Sonderwahlbezirks nicht Schwierigkeiten beim Aufsuchen des Wahlraums zu bereiten, sollten für die einzelnen Einrichtungen verschiedene Wahlräume bestimmt werden (§ 61 Abs. 3 Satz 2 BWO).

In Sonderwahlbezirken kann **nur mit Wahrschein** gewählt werden. Dieser muss im **selben Wahlkreis**, zu dem die Einrichtung gehört, ausgestellt sein (§ 61 Abs. 1 BWO). Das gilt auch für das Personal und Besucher. Personen aus **anderen** Wahlkreisen können ihre Stimmen nur mit Briefwahl abgeben (siehe Nr. 3.8).

1.3 Briefwahlbezirke, Briefwahlvorstände

1.3.1 Allgemeines

Der **Kreiswahlleiter** ordnet an, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für den Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden eingesetzt werden. Der Kreiswahlleiter bestimmt auch die **Zahl der Briefwahlvorstände** (§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BWG, § 7 Nr. 2 BWO, § 1 der Verordnung vom 04.03.1980, BayRS 111-3-I, geändert durch § 1 Nr. 7 der Verordnung vom 22.07.2014, GVBl S. 286).

Um in die repräsentative Wahlstatistik auch die Briefwahl einbeziehen zu können, sind **im Fall der Bildung von mehr als einem Briefwahlvorstand** in einer Gemeinde für die repräsentative Wahlstatistik **gebietlich abgegrenzte „Briefwahlbezirke“** (= Briefwahlvorstände) zu bilden, und zwar **auf der Basis der allgemeinen Wahlbezirke und unabhängig** davon, ob die Gemeinde aktuell in die repräsentative Statistik einbezogen ist; eine nach dem Briefwahlaufkommen **mengenorientierte** Bildung von Briefwahlvorständen ist bei Bundestags- und Europawahlen **ausnahmslos nicht möglich** (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WStatG i.V.m. § 2 Abs. 3 BWG; vgl. auch [Wahlrundschriften BTW StMI Nr. 3 vom 12.05.2009, Nr. 4.2.4, eingestellt auf der Internetseite des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2009 → Bayer StMI](#)). Nur so kann sichergestellt werden, dass bei einer Neuauswahl der Bezirke für die repräsentative Wahlstatistik auch bei den Briefwahlbezirken konstante statistische Grundlagen vorliegen. Bei einer mengenorientierten Zuteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände ist dies nicht der Fall, da sich die Zusammensetzung eines Briefwahlbezirks von Wahl zu Wahl ändern könnte. Zweifelsfragen sind mit dem Landeswahlleiter zu klären.

Grundsätzlich hat die Gemeinde nach Anordnung des Kreiswahlleiters **mindestens einen Briefwahlvorstand** zu bilden. Bei der Anordnung zur Bildung der Briefwahlvorstände ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände bei der Ergebnisermittlung bedeutend umfangreicher ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände der Wahlbezirke. Auf **einen Briefwahlvorstand** sollen daher **höchstens ca. 1100 Wahlbriefe** entfallen. Die **Untergrenze** je Briefwahlvorstand soll bei **mindestens 50 Wahlbriefen** liegen, damit nicht erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (§ 7 Nr. 1 BWO). Zu berücksichtigen ist auch die voraussichtliche Entwicklung des **Briefwähleranteils** in der Gemeinde. Wegen des bei den letzten Wahlen stark gestiegenen Briefwähleranteils ist zu prüfen, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände erhöht und im Gegenzug die Anzahl der Wahlbezirke reduziert werden soll, um eine gleichmäßige Auslastung der (Brief-)Wahlvorstände zu erreichen.

1.3.2 Gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden

Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen eigenen Briefwahlvorstand. Ausschließlich wenn das **Wahlgeheimnis** gefährdet ist, weil auf eine Gemeinde voraussichtlich nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird sie vom **Kreiswahlleiter einem** Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zur **gemeinsamen Auswertung** zugeordnet. Es können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch mehrere solcher Gemeinden zu einem Brief-

wahlvorstand zusammengefasst werden, wenn auf sie zusammen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen; eine dieser Gemeinden ist vom Kreiswahlleiter mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen. Zusammenlegungen mehrerer größerer Gemeinden (mit 50 Wahlbriefen und mehr) zu einem Briefwahlvorstand **aus anderen Gründen** (z. B. Einsparung von Briefwahlvorständen, Personalgewinnungsprobleme, etc.) sind **nicht** möglich.

Bei einem gemeinsamen Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden liegt für die einzelnen Gemeinden jeweils **kein gesondertes Briefwahlergebnis** vor. Der Kreiswahlleiter hat daher bei der Zuordnung einer Gemeinde zur gemeinsamen Auswertung nach Möglichkeit darauf zu achten, dass diese Gemeinden nur mit solchen Gemeinden zusammengelegt werden, die ebenfalls weniger als 50 Wahlbriefe auszuwerten haben. **Größere Gemeinden** (mit 50 Wahlbriefen und mehr) sind daher bei der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände - soweit möglich - **nicht einzubeziehen**. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die fraglichen Gemeinden räumlich zu weit auseinander liegen. Hier würde sich die Ergebnisermittlung erheblich verzögern, weil vor ihrem Beginn noch alle Wahlbriefe herbeigeschafft werden müssen, die bei den beteiligten Gemeinden bis zum Ende der Wahlzeit eingetroffen sind.

Die Gemeinde vergewissert sich **spätestens eine Woche vor dem Wahltag** aufgrund der bereits **eingegangenen Wahlbriefe bzw. der ausgegebenen Briefwahlunterlagen**, ob die Bildung von Briefwahlvorständen im vorstehenden Sinn aufrechterhalten werden kann. Ergibt sich **aufgrund dieser Zahlen** eine Änderung der bisherigen Einschätzung, verständigt sie den Kreiswahlleiter. Dieser hat dann für diese Gemeinde die gemeinsame Auswertung mit dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde oder mehrerer anderer Gemeinden anzuordnen bzw. die Zuweisung zum Briefwahlvorstand der anderen Gemeinde, **soweit organisatorisch noch möglich**, rückgängig zu machen, wobei zu beachten ist, dass die beim ursprünglichen Briefwahlvorstand verbleibenden Gemeinden mindestens noch 50 Wahlbriefe haben sollen. Im Interesse der Sicherung des **Wahlgeheimnisses** ist im **Zweifel dem gemeinsamen Briefwahlvorstand der Vorzug** einzuräumen. Der Kreiswahlleiter hat bei den Gemeinden Auskunft einzuholen, ob Anordnungen über gemeinsame Briefwahlvorstände bzw. nachträgliche Änderungen notwendig sind.

Kann die Zuweisung zum Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde nicht mehr rückgängig gemacht werden, sind entsprechend den besonderen Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften die Briefwahlergebnisse jeweils einzeln und der Reihe nach mit getrennten Wahlniederschriften und Ergebnismeldungen festzustellen (vgl. Nr. 1.3.3 a und b); damit können dann gesonderte Briefwahlergebnisse für die einzelnen Gemeinden ausgewiesen werden.

Wegen der Veröffentlichung von vorläufigen Wahlergebnissen von Gemeinden mit gemeinsamen Briefwahlvorständen vgl. Nr. 10.2.

1.3.3 Besondere Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften (VGem)

- a) Für jede Mitgliedsgemeinde einer VGem, auf die **mindestens 50 Wahlbriefe entfallen**, ist (**bei der VGem**) ebenfalls mindestens ein Briefwahlvorstand zu bilden (der Auszählungsraum des Briefwahlvorstands bzw. der Briefwahlvorstände kann **am Sitz der VGem oder auch in geeigneten Gebäuden der Mitgliedsgemeinden** eingerichtet werden). Dabei kann die VGem auch so verfahren, dass **einem** Briefwahlvorstand aufgegeben wird, das Briefwahlergebnis für mehrere Mitgliedsgemeinden - **jeweils einzeln und der Reihe nach mit getrennten Wahlniederschriften und Ergebnismeldungen** - festzustellen. Bei der Zahl der dem Briefwahlvorstand insgesamt zur Auswertung zugeteilten Wahlbriefe ist dieser erhöhte (Zeit-)Aufwand zu berücksichtigen.
- b) Stehen für jede der auszuwertenden Mitgliedsgemeinden **gesonderte** und entsprechend gekennzeichnete **Wahlurnen** zur Verfügung, können vor Schluss der Wahlzeit die Wahlbriefe **aller** Gemeinden gezählt, geöffnet und geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne für die jeweilige Gemeinde gelegt werden. Diese Aufgaben sind für die Wahlbriefe jeder einzelnen Gemeinde **der Reihe nach** wahrzunehmen, damit die Stimmzettelumschläge der einzelnen Wahlbriefe nicht verwechselt werden können. Erst nachdem die Stimmzettelumschläge der Wahlbriefe **einer** Gemeinde in die entsprechend zu kennzeichnende Wahlurne gelegt sind und diese Wahlurne durch einen Klebestreifen verschlossen worden ist, darf mit der Auswertung der Wahlbriefe der nächsten Gemeinde usw. begonnen werden. Nach Schluss der Wahlzeit ist für die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe entsprechend zu verfahren.

Steht für alle Gemeinden nur eine **gemeinsame Wahlurne** zur Verfügung, dürfen vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit nur die Wahlbriefe **einer** Gemeinde (zweckmäßigerweise derjenigen mit den meisten Wahlbriefen) gezählt, geöffnet und geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt werden. Nach Schluss der Wahlzeit

und nachdem alle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe wie beschrieben bearbeitet wurden, werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen, geöffnet und das Wahlergebnis dieser einen Gemeinde ermittelt. Erst nach Feststellung des Briefwahlergebnisses für diese Gemeinde können die Wahlbriefe der anderen Gemeinden in gleicher Weise und der Reihe nach behandelt werden.

- c) Für Mitgliedsgemeinden einer VGem, **auf die nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen**, gelten die Ausführungen unter Nr. 1.3.2 entsprechend. Allerdings können die Wahlbriefe zur **gemeinsamen** Auswertung nach Anordnung des Kreiswahlleiters nur einer anderen Mitgliedsgemeinde dieser VGem zugeordnet werden. Nur wenn alle Mitgliedsgemeinden zusammen weniger als 50 Wahlbriefe haben, müssen sie vom Kreiswahlleiter dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zugeordnet werden.

1.4 Verzeichnis der Wahlbezirke

Über die gebildeten Wahlbezirke, Sonderwahlbezirke und Briefwahlbezirke erstellt die Gemeinde ein **Verzeichnis**, sobald die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die Unterbringung der Wahlräume bekannt sind. Das Verzeichnis übermittelt die **kreisangehörige Gemeinde** an das **Landratsamt**; dieses prüft die Einhaltung der Anforderungen an die Bildung der Wahlbezirke (insbesondere Erreichbarkeit, Größe, Voraussetzungen der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände) und leitet es nach Prüfung und ggf. notwendig, mit der Gemeinde abzustimmenden Änderungen der Einteilungen an den **Kreiswahlleiter**. Die kreisfreien Gemeinden leiten das Verzeichnis an den **Kreiswahlleiter**. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist zu den gemeindlichen Wahlakten zu nehmen und dient als Unterlage für die Wahlbekanntmachung (vgl. Nr. 6.2).

Das **Verzeichnis** enthält folgende **Angaben**:

- Nr. des Wahlbezirks / Sonderwahlbezirks / Briefwahlvorstands bzw. -bezirks (Wahlbezirke mit beweglichen Wahlvorständen sind besonders zu kennzeichnen);
- Abgrenzung des Wahlbezirks, Anzahl der voraussichtlich Wahlberechtigten des Wahlbezirks;
- Abgrenzung des „Briefwahlbezirks“ und deren Zuordnung zu bestimmten Wahlbezirken (vgl. Nr. 1.3.1, 2. Absatz), Anzahl der voraussichtlichen Briefwähler;
- Unterbringung des Wahlraums, Rufnummer am Wahltag;
- Name, Vorname und Anschrift des Wahlvorstehers und des Stellvertreters.

2 Wählerverzeichnis

2.1 Anlegung, Inhalt und Form des Wählerverzeichnisses (§ 14 BWO)

2.1.1 Anlegung

Nach Bildung der Wahlbezirke und rechtzeitig vor dem Stichtag (vgl. Nr. 2.3.1, **neu: 42. Tag vor der Wahl**) haben die Gemeinden für jeden **allgemeinen Wahlbezirk** ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen.

Für **Sonderwahlbezirke** wird kein eigenes Wählerverzeichnis angelegt. Die Insassen und das Personal solcher Einrichtungen werden in den Wählerverzeichnissen der allgemeinen Wahlbezirke nach ihrer Wohnung geführt und erhalten ggf. einen Wahlschein (vgl. Nr. 3.8).

2.1.2 Inhalt und Form

Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen (bei gleichen Familiennamen der Vornamen) angelegt. Anzugeben sind Familienname, Vornamen (i. d. R. ist es ausreichend, jeweils nur **einen** Vornamen aufzuführen), Geburtsdatum und Wohnung. Es kann auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Aber auch in diesen Fällen müssen alle Wahlberechtigten des Wahlbezirks fortlaufend nummeriert werden. Das Wählerverzeichnis enthält je eine **Spalte** für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

Eine **Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk** im Melderegister ist beim Anlegen des Wählerverzeichnisses **unbeachtlich**. Auch diese Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis aufzunehmen (vgl. aber unten Nr. 2.6.1, Beschränkung bei der Einsichtnahme).

2.2 Voraussetzungen des Wahlrechts

2.2.1 Wahlberechtigung nach § 12 Abs. 1 BWG (Deutsche mit Wohnung oder Aufenthalt in Deutschland)

Wahlberechtigt sind alle **Deutschen** im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die **am Wahltag**

- a) das **18. Lebensjahr** vollendet haben, also **spätestens** am Wahltag vor 18 Jahren (**24.09.1999**) geboren wurden;
- b) seit **mindestens drei Monaten (24.06.2017)** in der Bundesrepublik Deutschland eine **Wohnung** innehaben oder sich sonst **gewöhnlich aufhalten** (Nr. 2.2.3); Ausnahme für **rückkehrende** Auslandsdeutsche siehe Nr. 2.2.2 letzter Absatz;
- c) **nicht** nach § 13 BWG vom **Wahlrecht ausgeschlossen** sind (Nr. 2.2.4).

2.2.2 Wahlberechtigung nach § 12 Abs. 2 BWG (Auslandsdeutsche)

Wahlberechtigt sind (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) auch im Ausland lebende Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ohne Wohnung oder Aufenthalt in Deutschland, wenn sie

- a) **entweder nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland eine Wohnung innegehabt** haben oder sich sonst **gewöhnlich aufgehalten** haben und **dieser Aufenthalt** - bezogen auf den Wahltag - **nicht länger als 25 Jahre zurück liegt**, d. h. vollständig innerhalb des Zeitraums **ab** dem 24.09.1992 bestanden hat (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG),
- b) **oder** (wenn sie z. B. noch nie oder nicht in den letzten 25 Jahren oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eine Wohnung in Deutschland innehabten) aus **anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit** mit den politischen Verhältnissen in Deutschland erworben haben und von ihnen **betroffen** sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG).

Bei den Voraussetzungen nach **Alternative a)** handelt es sich um **objektive**, von den Gemeinden i. d. R. leicht zu überprüfende Merkmale, bei deren Vorliegen typischerweise davon ausgegangen werden kann, dass die betreffenden Personen über das notwendige Maß an persönlicher und unmittelbar erworbener Vertrautheit mit dem politischen System in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

Die Voraussetzungen nach **Alternative b)** müssen im **Einzelfall glaubhaft** gemacht werden, da auch Personen, die die objektiven Merkmale nach Alternative a) nicht erfüllen, die notwendige Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sein können.

Umfangreiche **Informationen und Links zum Wahlrecht der Auslandsdeutschen**, insbesondere auch **Fallbeispiele zu Alternative b)**, sind auf der [Internetseite des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2017 \(→ Bayer. StMI\)](#) bereitgestellt (u. a. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und Informationen des Bundeswahlleiters; Fallbeispiele für Alternative b) sind auch unter Randziffer 10 des Merkblatts nach **Anlage 2 BWO** enthalten).

In beiden Fällen muss der Auslandsdeutsche bei der für ihn zuständigen Gemeinde rechtzeitig einen **schriftlichen Antrag** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis mit einer **eidesstattlichen Versicherung** über das Vorliegen der Voraussetzungen einreichen (siehe Nr. 2.4).

Bei **Rückkehr** eines Auslandsdeutschen nach Deutschland (nach dem 24.06.2017) gilt die **Dreimonatsfrist** nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG (bezogen unmittelbar auf den Wahltag) **nicht** (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG). Wegen der Eintragung dieser Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis siehe Nr. 2.3.1 („Sonderfälle Auslandsdeutsche“).

2.2.3 Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt

- a) Die Definition der **Wohnung** und die **Berechnung der Dreimonatsfrist** bestimmt sich nach § 12 Abs. 3 bis 5 BWG. Die Anmeldung für eine Wohnung allein genügt nicht zur Begründung des Wahlrechts, wenn die Wohnung überhaupt nicht bezogen wird. Bei der **Fristberechnung** ist auf den Tag des **tatsächlichen Zuzugs** (also nicht der Anmeldung) abzustellen; dieser muss, außer im Fall der Rückkehr eines Auslandsdeutschen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG; siehe Nr. 2.2.2), spätestens drei Monate vor dem Wahltag (**24.06.2017**) erfolgt sein.

Im Übrigen gelten die entsprechenden melderechtlichen Bestimmungen (vgl. auch § 16 Abs. 6 BWO).

- b) Wahlberechtigt ist auch, wer, ohne eine Wohnung im Sinn des Melderechts innezuhaben, sich in Deutschland sonst **gewöhnlich aufhält**. Ein Bürger hält sich dort „gewöhnlich“ auf, wo er unter Umständen lebt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort, in diesem Land oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Für das Vorhandensein eines „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist nur zu fordern, dass das Verweilen von einer gewissen Dauer oder Regelmäßigkeit ist. Ein von vornherein nur als vorübergehend gedachter Aufenthalt, z. B. Besuch, genügt für den Erwerb des Wahlrechts nicht.

2.2.4 Ausschluss vom Wahlrecht

a) Allgemeines, Mitteilungen der Gerichte

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind die in **§ 13 BWG** aufgeführten Personen; sie werden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Der Ausschluss vom Wahlrecht besteht nur auf Grund **richterlicher Entscheidung**. Die Gerichte teilen der für das Wählerverzeichnis der jeweiligen Person zuständigen Gemeinde die für das Wahlrecht maßgeblichen Entscheidungen mit (§ 309 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG -; Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen, Nr. 12 MiStra, bzw. in Zivilsachen, Nr. XV/4 MiZi, Betreuungsfälle). Entsprechend werden die Zeit der Wirksamkeit des Aberkennungsgrunds, ggf. eine Wiederverleihung des Wahlrechts, die Entlassung aus dem psychiatrischen Krankenhaus und das Ende einer Betreuung in allen Angelegenheiten mitgeteilt.

Bei Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung werden diese Mitteilungen der Zuzugsgemeinde im Nachrichtenaustausch der Meldebehörden durch die Fortzugsgemeinde mitgeteilt.

Die Mitteilungen der Gerichte sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für wahlrechtliche Zwecke und von den mit der Bearbeitung des Wählerverzeichnisses betrauten Bediensteten verwendet werden.

b) Ausschluss vom Wahlrecht nach § 13 Nr. 2 BWG (Betreuungsfälle)

Ein Wahlrechtsausschluss ist ausschließlich dann veranlasst, wenn der Beschluss des Betreuungsgerichts **ausdrücklich „alle Angelegenheiten“** des Betreuten in den Aufgabenbereich des Betreuers einbezieht. Sind im Beschluss lediglich Angelegenheiten aufgezählt, für die ein Betreuer bestellt wird, führt dies auch dann nicht zum Wahlrechtsausschluss, wenn es faktisch keine weiteren zu erledigenden Angelegenheiten des Betreuten mehr gibt.

2.3 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

2.3.1 Stichtag, Personenkreis (§ 16 Abs. 1 BWO)

In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen **alle Wahlberechtigten** (vgl. Nr. 2.2.1) einzutragen, die am **42. Tag vor der Wahl (neuer Stichtag** für die Anlegung des Wählerverzeichnisses, **13.08.2017)** nach den Vorschriften des Melderechts (vgl. insbesondere §§ 17 bis 32 BMG) bei der Meldebehörde für eine **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen für eine **Hauptwohnung**, gemeldet sind (zur rückwirkenden Anmeldung siehe Nr. 2.8.2 a, 2. Absatz).

Von Amts wegen einzutragen sind auch Wahlberechtigte, die in der Gemeinde mit einer **Wohnung gemeldet** sind, auch wenn sie im **Ausland** eine **weitere Wohnung** haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten.

Wahlberechtigte, die gem. § 26 Satz 1 Nr. 2 BMG von der **Meldepflicht befreit** sind, werden nicht von Amts wegen, sondern nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Sonderfälle Auslandsdeutsche

Wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die **nach** dem **24.06.2017** (Dreimonatsfrist vor dem Wahltag), aber **vor dem Stichtag** (13.08.2017) nach Deutschland **zurückkehren** und sich hier für eine Wohnung anmelden, sind **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 16 Abs. 7 BWO). In diesen Fällen kann die Gemeinde von der betreffenden Person **soweit erforderlich** eine Versicherung an Eides statt **entsprechend** § 18 Abs. 6 Satz 1 (und Anlage 1) BWO sowie eine Erklärung, in keiner anderen Gemeinde (noch in der Zeit des Auslandsaufenthalts) einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

gestellt zu haben, verlangen. Da das Merkmal „Erfüllung der Dreimonatsfrist vor dem Wahltag im Wahlgebiet“, das (u. a.) zur Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen führt, nicht vorliegt, muss die ggf. eingesetzte Wahlsoftware dem Wahlsachbearbeiter einen entsprechenden Hinweis zur Notwendigkeit der individuellen Prüfung des Sachverhalts geben.

Bei Auslandsdeutschen, die **nach dem Stichtag** (13.08.2017), aber **vor** dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (**20. Tag vor der Wahl**, 04.09.2017) zurückkehren und die deshalb **nur auf Antrag** eingetragen werden (§ 18 Abs. 6 BWO), soll die **neue Anlage 1 BWO** (entspricht weitgehend der Anlage 2 BWO für im Ausland lebende Auslandsdeutsche) das Verfahren erleichtern und die eidesstattliche Versicherung verpflichtend sein. Das Antragsformular mit Merkblatt kann von der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft zwar auch elektronisch bereitgestellt werden (§ 88 Abs. 4, 5 BWO), muss aber im **Original** (d. h. ausgedruckt mit Unterschrift des Antragstellers und unterschriebener eidesstattlicher Versicherung) bei der Gemeinde eingereicht werden (vgl. § 54 Abs. 2 BWG). Hierauf wären Wahlberechtigte bei elektronischer Bereitstellung im Internetangebot der Gemeinde ggf. gesondert hinzuweisen (vgl. [Wahlrundschriften BTW 2017 StMI Nr. 2 vom 12.04.2017](#)).

2.3.2 Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWO)

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt bei der für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen bei der für die **Hauptwohnung** zuständigen Gemeinde.

Lässt sich aus den Meldeunterlagen der Gemeinde nicht eindeutig bestimmen, wo der Wahlberechtigte seine Hauptwohnung hat, ist, wenn er in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird, sofort die andere beteiligte Aufenthaltsgemeinde zu verständigen, um Doppelintragungen zu vermeiden. Ggf. ist unverzüglich eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Solange die Frage des Hauptwohnsitzes nach dem Melderecht ungeklärt ist, ist der Wahlberechtigte dort in das Wählerverzeichnis einzutragen, wo er es wünscht.

2.4 Eintragung der Wahlberechtigten auf Antrag

2.4.1 Personenkreis (§ 16 Abs. 2 BWO)

In das Wählerverzeichnis sind **auf Antrag** einzutragen

a) Wahlberechtigte nach § 12 **Abs. 1** BWG, die

- **ohne** eine **Wohnung** innezuhaben (d. h. ohne für eine Wohnung **gemeldet** zu sein), sich in der Bundesrepublik Deutschland (Wahlgebiet) sonst gewöhnlich aufhalten (z. B. Obdachlose),
- sich in einer **Justizvollzugsanstalt** (JVA) oder entsprechenden Einrichtung befinden **und nicht** nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 BWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind;

in diesen Fällen ist insbesondere § 16 Abs. 9 BWO zu beachten: **Hinweis an die Leitung der JVA spätestens am Stichtag (42. Tag vor der Wahl) wegen der Unterrichtung dieser Personen,**

b) wahlberechtigte **Auslandsdeutsche** (§ 12 **Abs. 2** BWG), **die nicht** nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis einzutragen sind (vgl. Nr. 2.3.1, „Sonderfälle Auslandsdeutsche“).

Auch Personen, die von der Meldepflicht befreit sind, können auf Antrag eingetragen werden (siehe Nr. 2.3.1, 3. Absatz).

2.4.2 Ausschlussfrist für die Antragstellung (§ 18 Abs. 1 BWO)

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **schriftlich spätestens am 21. Tag vor der Wahl (03.09.2017)** bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Er muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten.

Diese Frist **verlängert** sich **nicht** dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen **Sonntag** fällt (§ 54 Abs. 1 BWG). Eine behördliche Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Fristüberschreitung nicht möglich, da es sich um eine sog. **Ausschlussfrist** handelt.

Ein Antrag ist rechtzeitig eingegangen, wenn er bis Sonntag, 03.09.2017, 24 Uhr in den **Hausbriefkasten** der Gemeinde eingeworfen wird. Ist kein Fristenbriefkasten vorhanden,

ist i. d. R. zugunsten des Antragstellers davon auszugehen, dass die am Montag, 04.09.2017 bei Dienstbeginn im Briefkasten vorgefundenen Anträge rechtzeitig eingeworfen wurden. Geht der Antrag **per Post** erst am Montag ein, ist er verspätet, unabhängig vom Tag des Absendens.

Geht der **Antrag** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **verspätet** ein, kann der Betreffende nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, auch wenn er die materiellen Voraussetzungen ansonsten erfüllt. Eine Teilnahme an der Wahl ist nur möglich, wenn ihm auf seinen Antrag hin ein **Wahlschein** unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 BWO erteilt werden kann (vgl. Nr. 3.2 und 3.3). **Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist – vor allem bei Auslandsdeutschen - nicht zu restriktiv zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Antragsteller ins Wählerverzeichnis aufzunehmen.**

2.4.3 Zuständigkeit und Verfahren

Die **Zuständigkeiten** für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag der unter Nr. 2.4.1 genannten Personen sind in § 17 Abs. 2 Nr. 2 (Aufenthalt in Deutschland ohne Wohnung), Nr. 3 (Gefangene) und Nr. 5 (Auslandsdeutsche, Seeleute, Binnenschiffer) BWO geregelt.

Das **Verfahren** richtet sich nach § 18 Abs. 3 (Aufenthalt in Deutschland ohne Wohnung) sowie Abs. 5 und 6 BWO.

Bei **Ablehnung eines Antrags** auf Eintragung oder **Streichung** einer eingetragenen Person aus dem Wählerverzeichnis ist die betroffene Person unverzüglich zu **unterrichten**; diese kann gegen die Entscheidung **Einspruch** einlegen (§ 16 Abs. 8 BWO).

2.4.4 Besonderheiten für Auslandsdeutsche

Für den Antrag von **Deutschen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland** ist **ausschließlich** der Vordruck nach **Anlage 2 BWO** zu verwenden (§ 18 Abs. 5 BWO). Die betreffende Person erhält mit dem Antrag nach Anlage 2 das zugehörige **Merkblatt**.

Bei der **Rückkehr** von Auslandsdeutschen in das Wahlgebiet **nach dem Stichtag** für das Wählerverzeichnis, aber **vor dem Beginn der Einsichtsfrist** in das Wählerverzeichnis, gelten die **neuen** Sonderregelungen des § 18 Abs. 6 BWO (siehe Nr. 2.3.1, „Sonderfälle Auslandsdeutsche“).

Eine Antragstellung **per E-Mail** oder **Telefax** ist wegen der notwendigen persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und der Versicherung an Eides statt **nicht zulässig**.

In jedem Fall ist der **Bundewahlleiter** von der Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der **Zweitausfertigung** des Antrags (sowohl nach der Anlage 2 als auch nach der neuen Anlage 1 BWO) zu **unterrichten** (§ 18 Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Satz 3 BWO) und zwar jeweils **unverzüglich** (d. h. grundsätzlich „Zug um Zug“ ohne längeres Sammeln). Es muss zwar nicht jeder Antrag sofort übermittelt werden; bei einer größeren Anzahl von Anträgen in Großstädten sollen die Zweitausfertigungen aber höchstens in „Stapeln“ von 50 bis 100 Stück möglichst kontinuierlich übermittelt werden (vgl. E-Mail Landeswahlleiter an Kreiswahlleiter Nr. 20 vom 16.06.2017).

2.5 Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 BWO)

Frühestens am Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (**42. Tag vor der Wahl, 13.08.2017**) und **spätestens** am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (**21. Tag vor der Wahl, 03.09.2017**) benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen ist.

Die Gemeinde hat den Versand der Benachrichtigungen in dem genannten **Zeitraum (42. bis 21. Tag vor der Wahl)** sicherzustellen, auch wenn sie sich externer Dienstleister bedient (vgl. Nr. 2.8.1, 2. Absatz).

Bei Wahlberechtigten, die nach § 16 Abs. 2 bis 5 BWO **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BWO). Entsprechend ist bei der **Eintragung auf Grund eines Einspruchs** zu verfahren (§ 22 Abs. 4 Satz 2 BWO). Wahlberechtigte, die nach § 16 Abs. 2 BWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (vgl. Nr. 2.4) und die **bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt** haben, **werden jedoch nicht benachrichtigt** (§ 19 Abs. 3 BWO; vgl. auch § 27 Abs. 5 BWO).

Zur **Gestaltung** und dem **Versand** der Wahlbenachrichtigung sind das im [Internetangebot des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2017 \(-> Bayer. StMI\)](#) eingestellte **Muster** für die Wahlbenachrichtigung und das **Hinweisblatt** sowie ergänzend die auf den **Postversand von Briefwahlunterlagen** bezogenen Hinweise unter Nr. 3.5.1 zu beachten.

2.6 Einsicht in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachung, Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis

2.6.1 Einsichtnahme (§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 Abs. 1 BWO)

Das Wählerverzeichnis ist an den **Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl** (Montag, 04. bis Freitag, 08.09.2017) während der allgemeinen **Öffnungszeiten** zur Einsicht **bereit zu halten**. Unter den allgemeinen Öffnungszeiten sind nicht nur die Sprechstunden für den Parteiverkehr, sondern die **Zeit des Dienstbetriebs** in der jeweiligen Gemeinde zu verstehen. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme auch am Bildschirm ermöglicht werden.

Während des o. g. Zeitraums hat jeder Wahlberechtigte das Recht auf Überprüfung der zu **seiner** Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. Die Überprüfung der Daten von **anderen** Personen ist nur möglich, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Bloße Vermutungen oder Individualinteressen des Einsichtsbegehrenden sind nicht ausreichend. Das Recht auf Überprüfung besteht **nicht** hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist.

2.6.2 Bekanntmachung

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind **spätestens am 24. Tag vor der Wahl** (31.08.2017) nach dem Muster der **Anlage 5 zur BWO** bekannt zu machen (§ 20 Abs. 1, § 86 Abs. 1 BWO).

2.6.3 Auszüge und Auskünfte

Innerhalb der Einsichtsfrist dürfen Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen **Auszüge aus dem Wählerverzeichnis** fertigen. Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Wahlrechts verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden (§ 21 Abs. 3 BWO).

In den sechs Monaten vor der Wahl dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskünfte zu Meldedaten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG). Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Seit Inkrafttreten des BMG am 01.11.2015 gilt, dass die betroffenen Personen bei ihrer Anmeldung und einmal jährlich durch **ortsübliche Bekanntmachung** auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen sind (vgl. E-Mail StMI vom 27.01.2017 Az. IC2-2044.11-3).

Die Einsichtnahme in und Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur unter den oben genannten eng normierten Voraussetzungen zulässig; zusätzlich sind die Vorschriften über die **Sicherung des Wählerverzeichnisses** zu beachten (vgl. § 89 Abs. 1 und 2 BWO). Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses darf außerhalb des Wählerverzeichnisses (Vermerk des Schriftführers über die Stimmabgabe, vgl. § 56 Abs. 4 BWO) auch nicht festgehalten werden, welche Personen an der Wahl teilgenommen haben und welche nicht; Auskünfte darüber sind mit Ausnahme der in § 89 Abs. 2 BWO ausdrücklich genannten Fälle ebenfalls unzulässig.

2.7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde (§ 22 BWO)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (04. bis 08.09.2017) Einspruch bei der Gemeinde einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben.

Zur Behandlung von Einsprüchen siehe § 22 Abs. 2 bis 5 BWO. Wegen des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesen Fällen siehe Nr. 2.9.

2.8 Berichtigung und Änderung des Wählerverzeichnisses

2.8.1 Bis zum Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (13.08.2017)

Das Wahlrecht muss nach den Verhältnissen am **Wahltag** beurteilt werden. Maßgebend für die Anlegung des Wählerverzeichnisses sind aber die Verhältnisse, wie sie sich am **Stichtag** (42. Tag vor der Wahl) aus den Meldeunterlagen ergeben (§ 16 BWO). Da wegen des Umfangs der damit verbundenen Arbeiten bereits **vor dem Stichtag** mit der Anlegung des Wählerverzeichnisses **begonnen** werden muss, ist besonders darauf zu achten, dass alle in der Zwischenzeit bis zum Stichtag eingetretenen Änderungen laufend be-

rücksichtigt werden und das Wählerverzeichnis stets auf dem neuesten Stand gehalten wird. Solche Änderungen sind von der Gemeinde **von Amts wegen** zu berücksichtigen, soweit die Änderung bis zum Stichtag eintritt.

Werden bereits **Wahlbenachrichtigungen** zeitgleich mit dem Wählerverzeichnis vor dem Stichtag erstellt, ist ebenfalls darauf zu achten, dass Änderungen des Wählerverzeichnisses auch für die bereits gedruckten Wahlbenachrichtigungen nachvollzogen werden. Mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen darf erst nach dem Stichtag begonnen werden (vgl. Nr. 2.5).

2.8.2 Nach dem Stichtag bis zum Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (14.08. bis 03.09.2017)

Während dieses Zeitraums muss das Wählerverzeichnis von der Gemeinde grundsätzlich noch in gleicher Weise wie bis zum Stichtag **von Amts wegen** (vgl. Nr. 2.8.1) berichtigt werden. Folgende **Besonderheiten bei Umzügen bzw. Meldevorgängen** sind jedoch zu beachten:

- a) Verlegt ein Wahlberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet sich **vor Beginn der Einsichtsfrist** für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsorts an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsorts **nur auf Antrag** eingetragen, d. h. andernfalls bleibt die Eintragung im bisherigen Wählerverzeichnis bestehen. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu unterrichten (§ 16 Abs. 3 BWO). **Die Unterrichtung soll schriftlich, etwa durch Aushändigung eines Merkblatts, erfolgen.**

Auch ein Wahlberechtigter, der sich zwar tatsächlich nach dem Stichtag, aber **rückwirkend zu einem Datum vor dem Stichtag bei der Zuzugsgemeinde anmeldet**, wird dort nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die Zuzugsgemeinde **unterrichtet** von der Eintragung unverzüglich die **Wegzugsgemeinde**, die den Wahlberechtigten daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht; ein von der Wegzugsgemeinde etwa bereits erteilter **Wahlschein ist für ungültig zu erklären** (siehe Nr. 3.7, § 28 Abs. 8 BWO). Wenn bei der Wegzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde, die den Wahlberechtigten daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht; **der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.**

- b) Die Ausführungen unter Buchst. a gelten entsprechend, wenn ein Wahlberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine **weitere Wohnung bezieht**, die seine **Hauptwohnung** wird, oder seine **Hauptwohnung** in eine andere Gemeinde **verlegt** (§ 16 Abs. 3, 5 BWO).
- c) Wenn der Wahlberechtigte sich in **derselben Gemeinde** für eine Wohnung anmeldet, die in einem **anderen Wahlbezirk** liegt, bleibt er im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. **Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu unterrichten** (§ 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BWO).
- d) **Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind** und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, werden in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde nur auf Antrag eingetragen. **Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu unterrichten** (§ 16 Abs. 4 BWO).
- e) Der **Wegzug** eines im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten aus **Deutschland** führt nicht zur Streichung aus dem Wählerverzeichnis (die materielle Wahlberechtigung besteht in diesem Fall grundsätzlich weiterhin als Auslandsdeutscher nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG).

Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen gelten **nicht** als Änderungen des Wählerverzeichnisses; sie dürfen (**bis zum Wahltag**) ohne Weiteres von Amts wegen vorgenommen werden (§ 30 BWO).

2.8.3 Nach Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (ab 04.09.2017)

a) Grundsatz

Nach Beginn der Einsichtsfrist kann ein Wahlberechtigter grundsätzlich nur noch auf rechtzeitig, d. h. **während der Einsichtsfrist erhobenen Einspruch** (siehe Nr. 2.7) und **nur bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses** (siehe Nr. 2.9) darin aufgenommen oder gestrichen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Wegen der Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen im Wählerverzeichnis siehe Nr. 2.8.2 letzter Absatz.

b) Ausnahmen

– **Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, Mitteilungen anderer Stellen**

Wahlberechtigte, die fristgerecht vor Beginn der Einsichtsfrist die **Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt** haben (vgl. § 16 Abs. 2 bis 5 BWO), sind bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses einzutragen. Umgekehrt sind bisher eingetragene Personen **auf Grund entsprechender Mitteilungen** anderer Gemeinden oder des Bundeswahlleiters (bei Anträgen von Auslandsdeutschen) **im bisherigen Wählerverzeichnis zu streichen**, auch wenn die Mitteilungen erst nach Beginn der Einsichtsfrist bei der Gemeinde eingehen (§ 23 Abs. 1 Satz 2, vgl. auch § 16 Abs. 3 Satz 5 BWO).

– **Offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten (§ 23 Abs. 2 BWO)**

Offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten kann die Gemeinde **von Amts wegen**, also ohne Einspruch, **jederzeit, auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses**, beheben. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, sind ausgenommen. Im Übrigen finden die Bestimmungen über den Einspruch (§ 22 Abs. 3 bis 5 BWO; siehe Nr. 2.7) entsprechende Anwendung. Das bedeutet insbesondere, dass die betroffene Person von einer **Streichung** aus dem Wählerverzeichnis ggf. zu **unterrichten** ist.

Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. Hinweise können sich auch aus nicht zu stellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben.

Beispiele:

falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen,
falsche Adressangaben,
Fehler aufgrund EDV-Software,
Doppeleintragungen,
Änderung von Personalangaben auf Grund von vorgelegten Personenstandsurkunden,
zwischenzeitlicher Verlust bzw. Erwerb des (materiellen) Wahlrechts, der jeweils **urkundlich nachgewiesen** sein muss, also Tod des Wahlberechtigten, Ausschluss vom Wahlrecht oder Wegfall eines Ausschlussgrundes nach § 13 BWG (gerichtliche Mitteilung gem. Nr. 2.2.4 a), Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher i. S. von Art. 116 Abs. 1 GG (Staatsangehörigkeitsurkunde).

Der **Wegzug** eines materiell Wahlberechtigten aus Deutschland nach dem Stichtag führt **nicht** zur Streichung aus dem Wählerverzeichnis (vgl. Nr. 2.8.2 e).

c) Erläuterung der nachträglichen Änderungen

Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen, Nachträge, Streichungen und Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und müssen mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen (§ 23 Abs. 3 BWO).

2.8.4 Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 4 BWO)

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können nur noch **offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten** nach § 23 Abs. 2 BWO (siehe Nr. 2.8.3 b) behoben und Berichtigungen nach § 53 Abs. 2 BWO (**Vermerke über nachträglich ausgestellte Wahlscheine**) vorgenommen werden. Nr. 2.8.3 c gilt entsprechend. Außerdem ist die **Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses entsprechend zu berichtigen.

Ist das Wählerverzeichnis bereits dem Wahlvorstand übergeben worden und wird die offensichtliche Unrichtigkeit erst am Wahltag bei Erscheinen des Wählers im Wahlraum bemerkt, muss der **Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeinde und auf deren ausdrückliche Anweisung** das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung berichtigen (vgl. **WA 1**, Nr. 1.4.5 c). Die Berichtigung über nachträglich ausgestellte Wahlscheine nimmt der Wahlvorsteher nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis bzw. auf Grund der Mitteilung der Gemeinde vor (siehe Nr. 3.6.4 und **WA 1**, Nr. 1.2.3).

2.9 Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 BWO)

Die Gemeinde schließt das Wählerverzeichnis **spätestens am Tag vor der Wahl**, jedoch nicht früher als am 3. Tag vor der Wahl (Donnerstag), ab. Die Gemeinde muss hierbei im Besitz etwaiger Entscheidungen des Kreiswahlleiters über Beschwerden, die das Wählerverzeichnis betreffen, sein und diese berücksichtigen (§ 22 Abs. 5 BWO).

Beim Abschluss des Wählerverzeichnisses muss die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt werden. Der Abschluss wird nach dem Muster der **Anlage 8 zur BWO** beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Kurz vor der Wahl stellt die Gemeinde das Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu (§ 49 Nr. 1 BWO).

3 Wahlscheine

3.1 Allgemeines

Die Stimmabgabe ist nur möglich, wenn der Wahlberechtigte entweder im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 14 Abs. 1 BWG). Wer einen Wahlschein hat, kann das Wahlrecht in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, ausüben (§ 14 Abs. 3 BWG) durch

- persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum **dieses Wahlkreises oder**
- Briefwahl.

Ein Wahlschein wird grundsätzlich nur auf Antrag ausgestellt (§ 25 Abs. 1 und 2, Ausnahme siehe § 29 Abs. 1 BWO).

Bei Wahlberechtigten, die nach § 16 Abs. 2 BWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag für das Wählerverzeichnis zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (§ 27 Abs. 5 BWO).

3.2 Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins

Die Erteilung von Wahlscheinen kommt sowohl für Wahlberechtigte in Frage, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 25 Abs. 1 BWO), als auch für Wahlberechtigte, die aus bestimmten Gründen nicht darin eingetragen sind (§ 25 Abs. 2 BWO). **Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können den Wahlschein **voraussetzungslos beantragen**; die Angabe von Gründen (und deren Glaubhaftmachung) ist nicht notwendig.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen für im Wählerverzeichnis nicht eingetragene Wahlberechtigte nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO (Verschulden, Nachweis) ist **nicht zu restriktiv zu verfahren**; in Zweifelsfällen ist der Wahlschein zu erteilen (siehe auch Nr. 2.4.2 letzter Absatz).

3.3 Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen

3.3.1 Form des Antrags, Vollmacht (§ 27 Abs. 1 bis 3 BWO)

Der Wahlschein kann **schriftlich** oder **mündlich** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Unzulässig** ist die **telefonische** Beantragung oder eine Beantragung per SMS.

Auch **ungenügend bzw. nicht freigemachte Wahlscheinanträge** sollen angenommen werden (vgl. § 12 Abs. 5 AGO).

Das vom StMI bestimmte **Muster** für einen Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung, vgl. Nr. 2.5), für einen Antrag per Internet-Eingabemaske und das dazugehörige **Hinweisblatt** sind im [Internetangebot des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2017](#) ([-> Bayer. StMI](#)) bzw. im Behördennetz ([StMI im BYBN](#), vgl. Vorbemerkung) eingestellt.

Für die Antragstellung ist **kein** bestimmter Vordruck vorgeschrieben. Auch das den Wahlberechtigten zusammen mit der Wahlbenachrichtigung (Rückseite) übersandte Antragsformular braucht nicht verwendet zu werden. Unabhängig von der Form des Antrags muss der Antragsteller **auf jeden Fall Familiennamen, Vorname(n), Geburtsdatum und seine vollständige Wohnanschrift angeben**, um eine eindeutige Identifizierung (insbesondere im Fall der Antragstellung per E-Mail) zu ermöglichen (für den Fall der Beantragung per

Fax oder elektronisch **und** gleichzeitiger Angabe einer abweichenden Wohnanschrift siehe Nr. 3.5.2).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 27 Abs. 3 BWO). Nicht ausreichend ist daher eine nur mündlich erteilte Vollmacht. Die bevollmächtigte Person muss durch die Vollmacht nachweisen, dass sie zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins berechtigt ist. Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins für den vertretenen Wahlberechtigten umfassen. Zur evtl. Aushändigung der Unterlagen an eine bevollmächtigte Person siehe Nr. 3.5.3.

Übermittelt ein Dritter einen vom Wahlberechtigten unterschriebenen **Antrag** an die Gemeinde, liegt keine Antragstellung „für einen anderen“ vor. Der Wahlberechtigte stellt vielmehr den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins **selbst** und lässt ihn nur einen Dritten als Boten der Gemeinde überbringen. Eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten für den Dritten ist hier **nicht** erforderlich.

Ein **körperlich behinderter Wahlberechtigter**, der weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen kann, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten (behinderten) Person entspricht (§ 27 Abs. 1 Satz 4, § 57 BWO).

3.3.2 Termine und Fristen für den Antrag (§ 27 Abs. 4, 6 BWO)

Ein **frühest zulässiger** Termin für die **Beantragung** eines Wahlscheins ist nicht vorgesehen; die Wahlbenachrichtigung ist also nicht Voraussetzung für die Antragstellung. Wahlberechtigte, die längere Zeit vor der Wahl abwesend (insbesondere im Ausland) sind, sollten bei entsprechenden Nachfragen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass sie den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen bereits vor Erhalt der Wahlbenachrichtigung und auch vor dem Stichtag für das Wählerverzeichnis (z. B. elektronisch) beantragen können; der **frühest zulässige** Termin für die **Erteilung** des Wahlscheins ist jedoch zu beachten (vgl. auch Nrn. 3.4.2 und 3.5.1).

Wahlscheine können **bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, 22.09.), 18 Uhr**, beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bei Vorliegen der in § 25 Abs. 2 BWO genannten Voraussetzungen Wahlscheine noch **bis zum Wahlsonntag, 15 Uhr**, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn ein Wahlberechtigter bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann; in diesem Fall ist bei dem für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher **vor** Erteilung des Wahlscheins nachzufragen, ob der Wahlberechtigte bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat und daher für die Wahlscheinerteilung gesperrt ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Wahlvorsteher anzuweisen nach § 53 Abs. 2 Satz 3 BWO zu verfahren. Kann der Nachweis der Erkrankung (z. B. ärztliches Attest) nicht mehr erbracht werden, reicht auch eine Glaubhaftmachung. Da in diesen Fällen der erkrankte Wahlberechtigte den Wahlschein nicht selbst abholen kann, muss er zumindest für die Abholung eine andere Person bevollmächtigen.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und mit den Wahlunterlagen vorläufig aufzubewahren. Tag und Stunde des verspäteten Eingangs sind auf dem Antrag zu vermerken (§ 27 Abs. 6 BWO).

3.3.3 Öffnungszeiten der Gemeinde für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen

Auf Grund der unter Nrn. 3.3.2 und 3.4.5 genannten Fristen ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Antragstellung auch am **Tag vor der Wahl** (zumindest vormittags bis 12 Uhr) und am **Wahltag bis 15 Uhr** ermöglichen. Kleinere Gemeinden haben eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Erfahrungen bei zurückliegenden Wahlen zu entscheiden, ob am **Samstag** ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit des zuständigen Sachbearbeiters, ausreichend ist. Am **Wahlsonntag** ist eine persönliche Besetzung des Wahlamts unabdingbar. Die Wahlberechtigten sind über die getroffenen Regelungen sowie die Öffnungszeiten des Wahlamts mindestens durch einen Aushang an der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

3.4 Erteilung und Form der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

3.4.1 Zuständigkeit (§ 26 BWO)

Der Wahlschein wird von der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Das gilt auch bei der Bildung eines gemeinsamen Briefwahlvorstands für mehrere Gemeinden.

Für Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, hat die Verwaltungsgemeinschaft die Wahlscheine - getrennt nach Gemeinden - zu erteilen (vgl. Nr. 9).

3.4.2 Frühester Termin für die Erteilung (§ 28 Abs. 1 BWO)

Wahlscheine dürfen **nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge** durch den Kreis- und Landeswahlausschuss erteilt werden, in der Regel also erst nach der Entscheidung des Landes- bzw. Bundeswahlausschusses über ggf. eingelegte Beschwerden ab dem 3. August (**52. Tag vor der Wahl**, § 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 BWG).

Da grundsätzlich Wahlscheine nur **mit** Briefwahlunterlagen ausgegeben werden (siehe Nr. 3.4.4), kann mit der Erteilung der Wahlscheine erst begonnen werden, wenn die Stimmzettel zur Verfügung stehen. Dies dürfte frühestens ab der **32. Kalenderwoche** (Anfang/Mitte August) der Fall sein.

Wenn das Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Wahlscheinantrags noch nicht aufgestellt ist, ist die Wahlberechtigung anhand der einschlägigen Unterlagen (insbesondere Melderegister) zu prüfen. Die Erteilung des Wahlscheins darf **nicht** wegen des noch nicht aufgestellten Wählerverzeichnisses zurückgestellt werden.

Insbesondere die an **ausländische Adressen** zu versendenden Briefwahlunterlagen (Auslandsdeutsche, Bundeswehrangehörige im Auslandseinsatz) sind **möglichst bevorzugt zu bearbeiten und unverzüglich zu versenden** (siehe Nrn. 3.3.2 und 3.5.1).

3.4.3 Form (§§ 26, 28 Abs. 2)

Für die **Form** des Wahlscheins gemäß Anlage 9 BWO wird auf das (nur) im **Behördennetz** ([StMI im BYBN](#), vgl. Vorbemerkung) veröffentlichte Muster verwiesen.

Die **Gültigkeit des Wahlscheins** ist auf den **Wahlkreis** beschränkt, zu dem die Gemeinde gehört. Der Name des Wahlkreises ist daher auf dem Wahlschein zu vermerken. Bei der Erstellung der Grundeingabemasken ist besonders darauf zu achten, dass die für die **Bundestagswahl gültigen Grunddaten** (insbesondere der richtige Wahlkreisname und die richtige Wahlkreisnummer) eingegeben sind und Angaben einer vorhergehenden Wahl ggf. angepasst werden. **Kreisangehörige Gemeinden haben rechtzeitig dem Landrat samt einen Musterwahlschein mit allen Eindrucken zur Überprüfung vorzulegen** (vgl. Terminkalender StMI, Aufgaben der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft und des Kreiswahlleiters, jeweils unter „Rechtzeitig“). Der Musterwahlschein muss dabei über das im späteren „Echtbetrieb“ verwendete EDV-Wahlscheinverfahren ausgedruckt werden; ersatzweise kann auch eine Kopie des ersten Originalwahlscheins vorgelegt werden.

Wegen des Eindrucks des Wahlbezirks anstelle der Wählerverzeichnis-Nr. bei Wahlscheinen nach § 25 Abs. 2 BWO siehe Nr. 3.6.1.

Der Wahlschein muss grundsätzlich von dem damit beauftragten Bediensteten **eigenhändig** unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft (vgl. Nr. 9) versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt werden (§ 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWO). Die eigenhändige Unterschrift des Bediensteten kann entfallen, wenn der Wahlschein per EDV erstellt wird. Stattdessen **kann** der Name des Bediensteten eingedruckt werden (§ 28 Abs. 2 Satz 3 BWO). **Im Hinblick auf die Fälschungssicherheit des Wahlscheins wird der Eindruck des Namens des beauftragten Bediensteten empfohlen.** Wird auf den Eindruck verzichtet, muss die Unterschriftenzeile durch einen Strich „blockiert“ werden, um zu verhindern, dass Wahlberechtigte aus Versehen an Stelle der Versicherung an Eides statt dort unterschreiben.

3.4.4 Erteilung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (§ 28 Abs. 3 BWO)

Mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk sind **Wahlscheine nur mit Briefwahlunterlagen** auszugeben; diese sind:

- 1 **Merkblatt** für die Briefwahl,
- 1 amtlicher **Stimmzettel**. Um Irritationen über die Lochung bzw. die abgeschnittene rechte obere Ecke zu vermeiden, wird empfohlen, die Briefwähler darüber durch ge-

eignete Maßnahmen (z. B. Beilage eines schriftlichen Hinweises, siehe auch **WA 1**, Nr. 1.2.1 b, vorletzter Absatz) zu informieren.

1 amtlicher **blauer Stimmzettelumschlag** und

- 1 amtlicher **roter Wahlbriefumschlag**, auf dem (im Adressfeld) die vollständige **Anschrift** der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, und - links oben nach der Ausgabestelle (= Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft) - die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben ist.

Die Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag lautet immer auf die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein ausgestellt hat, und zwar auch dann, wenn bei dieser Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet ist (§ 66 Abs. 1, § 74 Abs. 4 BWO). Die Wahlbriefumschläge braucht die Gemeinde nicht freizumachen; sie werden von der Deutschen Post im Inland entgeltfrei befördert.

Die mit der Ausgabe bzw. Zusammenstellung der Unterlagen beauftragten Bediensteten sind besonders darauf hinzuweisen, dass evtl. Fehldrucke und beschädigte Unterlagen (insbesondere beim Stimmzettel und beim Stimmzettelumschlag) sowie für einen **anderen** Wahlkreis bestimmte Stimmzettel nicht ausgegeben werden.

3.4.5 Neuerteilung bei Verlust (§ 28 Abs. 10 BWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter **glaubhaft**, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so ist ihm **bis zum Tag vor der Wahl** (Samstag), **12 Uhr**, ein neuer Wahlschein zu erteilen. Für die Glaubhaftmachung wird in der Regel - nach Belehrung über die Strafbarkeit einer mehrfachen Wahl - eine schriftliche Erklärung des Wahlberechtigten ausreichen.

Das Verfahren nach § 28 Abs. 8 Satz 1 bis 3 und Abs. 9 BWO ist besonders zu beachten (vgl. Nr. 3.7.2). Für verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind auf Verlangen neue auszuhändigen.

3.4.6 Unterrichtungspflichten (§ 28 Abs. 7 BWO)

Wird für einen nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mit Wohnsitz oder Aufenthalt im **Ausland** ein Wahlschein nach § 25 **Abs. 2** BWO erteilt („selbständiger“ Wahlschein), ist unverzüglich der **Bundeswahlleiter** (ggf. nach dessen näheren Vorgaben) zu unterrichten.

3.5 Versand und Aushändigung der Wahlscheine, Briefwahl an Ort und Stelle

Grundsätzlich werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten **persönlich** zugesandt oder ausgehändigt (§ 28 Abs. 4 Satz 1 BWO).

3.5.1 Postversand an den Wahlberechtigten

Die **Pünktlichkeit, Schnelligkeit** (z. B. Versand ohne Umwege über weitere Staaten) und **Zuverlässigkeit** der Zustellung an den Wahlberechtigten hat bei der Versendung der Briefwahlunterlagen in jedem Fall Vorrang vor finanziellen Erwägungen. Dies ist bei einer evtl. notwendigen Ausschreibung zu berücksichtigen.

Auf dem Briefumschlag mit den Briefwahlunterlagen sollte insbesondere bei der Versendung mittels „Dialogpost“ (Produkt der Deutschen Post AG) ein **Aufdruck oder Stempel** zur besseren Unterscheidung von Werbesendungen (z. B. „**Wichtige Wahlunterlagen**“ evtl. mit dem Zusatz „für die Bundestagswahl“) angebracht werden.

Soweit bei Vorliegen der entsprechenden postalischen Voraussetzungen bei Inanspruchnahme der Deutschen Post AG der Versand durch „**Dialogpost**“ (mit ermäßigtem Entgelt) erfolgen soll, ist zu berücksichtigen, dass die **Regellaufzeit** hierbei deutlich **länger** ist (Zustellung innerhalb von vier Werktagen von Dienstag bis Samstag nach dem Einlieferungstag) als bei Normalversand. **Ab ca. zehn Tage vor dem Wahltag**, oder wenn bekannt ist, dass ein Wahlberechtigter die Briefwahlunterlagen dringend benötigt, sollten die Unterlagen nicht mit „Dialogpost“, sondern **mit Normalbrief** versandt werden. **Informationen über Umzug, Unzustellbarkeit und Anschriftenänderungen** sowie **Nach- und Rücksendung** können nur über den Service „**Premiumadress**“ der Deutschen Post AG (auf Grundlage eines Vertrags) erreicht werden; die Kosten hierfür werden im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung grundsätzlich berücksichtigt. Unzustellbare Dialogpost-Sendungen ohne Premiumadress werden vertragsgemäß vernichtet. Informationen und Internetlinks zu „Dialogpost“ und „Premiumadress“ enthält auch das im [Internetangebot des Landeswahlleiters eingestellte Hinweisblatt des StMl zum Muster Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag](#). Weitere wichtige Hinweise zu Leistungen der Deutschen Post AG

bei der Beförderung der Wahlunterlagen enthält das im [Internetangebot des Landeswahlleiters zur Europawahl 2014 eingestellte Wahlrundschriften EuW StMI Nr. 3 vom 17.04.2014](#).

Briefwahlsendungen mit **Adressen im Ausland**, z. B. an **Auslandsdeutsche**, sollen wegen der längeren Laufzeiten möglichst **bevorzugt** bearbeitet und **unverzüglich**, in außereuropäische Gebiete oder wenn es sonst geboten erscheint mit **Luftpost** (§ 28 Abs. 4 Satz 3 BWO), versandt werden (siehe auch Nr. 3.4.2). Will ein Wahlberechtigter seine Wahlunterlagen über den „**Kurierweg**“ des Auswärtigen Amtes (AA) an eine deutsche Auslandsvertretung (nur im außereuropäischen Ausland) übersandt bekommen, muss er die Gemeinde ausdrücklich darauf hinweisen, da die Gemeinde in diesem Fall die Briefwahlunterlagen mit einem gesonderten weiteren (äußeren) Briefumschlag an das AA in Berlin übermittelt (Einzelheiten mit Hinweisen des AA siehe E-Mail Landeswahlleiter Nr. 15 an die Kreiswahlleiter vom 29.05.2017). Zu den besonderen Anschriften bei Sendungen an **Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Auslandseinsätzen der Bundeswehr** (Kontingentadressen, Marine) wird das Bundesministerium des Innern voraussichtlich noch (aktualisierte) Hinweise geben (siehe zuletzt Anlage zum Wahlrundschriften StMI Nr. 3 zur Europawahl 2014 vom 17.04.2017).

3.5.2 Versand an eine abweichende Wohnanschrift, Kontrollmitteilung (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BWO)

Wird **im Fall der Beantragung** in einer Form nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWO (per **Fax** oder **elektronisch** wie E-Mail oder Internet) eine von der Wohnanschrift des Antragstellers **abweichende Adresse** für die Übermittlung des Wahlscheins angegeben, ist zur Vermeidung missbräuchlicher Antragstellung durch unberechtigte Dritte gleichzeitig mit den Briefwahlunterlagen eine schriftliche **Kontrollmitteilung** (Bestätigungsschreiben per Brief) an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu versenden. Die hierfür entstehenden Portokosten werden im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung berücksichtigt.

3.5.3 Aushändigung an andere Personen (§ 28 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 BWO)

Für die **Aushändigung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an **andere Personen** als den Wahlberechtigten persönlich ist eine **schriftliche Empfangsvollmacht**, die der Wahlberechtigte **jedem Dritten** erteilen kann, notwendig. Auf dem Wahlscheinantrag ist bereits ein entsprechendes Muster aufgedruckt (vgl. Anlage 4 BWO sowie das vom StMI veröffentlichte Muster, siehe Nr. 3.3.1). Auch eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit einem entsprechenden Aufgabenkreis wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Wahlunterlagen umfassen.

Um evtl. missbräuchlichen Umgang bei der Briefwahl und „Massenvollmachten“ zu verhindern, muss der Bevollmächtigte vor der Empfangnahme der Unterlagen der Gemeinde **schriftlich** (z. B. auf dem Wahlscheinantrag, siehe Muster) versichern, dass er **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** bei der Entgegennahme der Briefwahlunterlagen **vertritt**. Die Abgabe dieser Erklärung ist unverzichtbar. Auf Verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Identität des Bevollmächtigten, hat sich der Bevollmächtigte **auszuweisen**.

Die Gemeinde hat durch **organisatorische Maßnahmen** sicherzustellen, dass Briefwahlunterlagen nur an solche Bevollmächtigte ausgegeben werden, die noch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten haben. Zulässig sind **Listen** mit den persönlichen Angaben des Bevollmächtigten entsprechend dem Antragsvordruck (Name, Anschrift; nicht: Geburtsdatum) und dem Namen des Wahlberechtigten, für den die Unterlagen abgeholt werden. Datenschutzrechtlich bestehen keine Bedenken, diese Listen auch in elektronischer Form zu führen (vgl. Art. 17 Abs. 1 BayDSG). Für die Aufbewahrung bzw. Sicherung und Vernichtung der Verzeichnisse gelten § 89 Abs. 1 und 2 sowie § 90 Abs. 3 BWO entsprechend.

3.5.4 Briefwahl an Ort und Stelle (§ 28 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BWO)

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann, sollen eine oder mehrere Wahlzellen bzw. Tische mit Sichtblenden oder ein besonderer Raum sowie eine verschließbare Wahlurne verfügbar sein.

Die näheren Ausführungen zur **Sicherstellung des Wahlgeheimnisses**, insbesondere zur Anordnung der Tische bzw. Wahlkabinen in **WA 1**, Nr. 1.2.1 b, zum **Verbot der Beeinflussung** der Wähler (§ 32 BWG, „befriedete Zone“ für den Wahlraum) in **WA 1**, Nr. 1.3 sowie zur Kennzeichnung der Stimmzettel bei der Urnenwahl und zur Stimmabgabe von

behinderten Wählern in **WA 1**, Nrn. 1.4.3 und 1.4.4 sind entsprechend auch für die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle zu beachten.

Der Briefwähler wirft den verschlossenen roten Wahlbriefumschlag (in ihm befindet sich der Wahlschein und der verschlossene blaue Stimmzettelumschlag) in die bereitgestellte Wahlurne oder übergibt ihn dem Mitarbeiter der Gemeinde. Die Wahlbriefe müssen **sicher verwahrt und unter Verschluss gehalten** werden (§ 74 Abs. 1 Satz 1 BWO; vgl. Nr. 6.4.1).

3.5.5 Aufzeichnungen über Kosten der versandten Briefwahlunterlagen

Im Hinblick auf die nach der Wahl zumindest bei einem Teil der Gemeinden durchzuführenden (repräsentativen) Erhebungen zur Ermittlung der Kostenerstattung nach § 50 BWG haben **alle Gemeinden** vorsorglich Aufzeichnungen zu führen über

- die Zahl der insgesamt ausgegebenen Briefwahlunterlagen,
- die Zahl der mit einem Postdienstleister versandten oder von eigenen Bediensteten ausgetragenen Unterlagen,
- die Kosten für den postalischen Versand der Briefwahlunterlagen, ggf. einschl. zusätzlicher Kosten für notwendige Serviceleistungen des beauftragten Postdienstleisters (wie „Premiudadress“) und für Auslands-/Luftpostsendungen,
- ggf. die Kosten für Kontrollmitteilungen (siehe Nr. 3.5.2).

Zur Vorlage der Berechnungen erhalten die betroffenen Gemeinden nach der Wahl von den Regierungen eine gesonderte Mitteilung.

3.6 Wahlscheinverzeichnisse (§ 28 Abs. 6 BWO)

3.6.1 Arten der Wahlscheinverzeichnisse

Über die erteilten Wahlscheine muss die Gemeinde bzw. die schaft - für jede ihr angehörende Gemeinde gesondert (siehe Nr. 9) - ein Verzeichnis führen. Hierbei sind die Wahlscheine für im Wählerverzeichnis **eingetragene** und **nicht eingetragene** Wahlberechtigte in **getrennten Verzeichnissen** nachzuweisen.

Zu unterscheiden ist zwischen

- dem **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte (§ 25 Abs. 1 BWO),
- dem **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **nicht eingetragene** Wahlberechtigte (§ 25 Abs. 2 BWO) und
- dem **besonderen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, die **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** noch einen Wahlschein erhalten haben.

Die Einträge in den Wahlscheinverzeichnissen sind fortlaufend zu nummerieren; der Tag der Ausstellung des Wahlscheins und ggf. die Wählerverzeichnis-Nr. sind zu vermerken. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die einen Wahlschein erhalten (§ 25 Abs. 2 BWO), müssen immer einem Wahlbezirk (aktuelle oder letzte Wohnanschrift) zugeordnet werden (vgl. auch Anlage 30 BWO = Wahlvordruck V7, Spalte A 3); dieser ist anstelle der Wählerverzeichnis-Nr. auf dem Wahlschein zu vermerken.

Es genügt, die Wahlscheinverzeichnisse **jeweils in einfacher Fertigung** zu führen.

3.6.2 Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis

Bei der Ausstellung von Wahlscheinen ist zu verhindern, dass an **dieselbe** Person **mehrerer** Wahlscheine erteilt werden. Bei Wahlberechtigten, die **im Wählerverzeichnis eingetragen** sind, ist daher sofort nach Ausstellung des Wahlscheins **im Wählerverzeichnis** in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „**Wahlschein**“ oder „**W**“ einzutragen. Damit ist der Wahlberechtigte sowohl für die Stimmabgabe im Wahlraum (ohne Vorlage des Wahlscheins) als auch für die Ausstellung eines weiteren Wahlscheins **gesperrt**.

3.6.3 Abschluss der allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse

- a) Das allgemeine Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte muss **gleichzeitig** mit dem **Wählerverzeichnis** abgeschlossen werden (siehe Nr. 2.9). Hierbei ist zu prüfen, ob die Zahl der Vermerke „W“ im Wählerverzeichnis mit der Zahl der Einträge im Wahlscheinverzeichnis übereinstimmt. Der Zeitpunkt

des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist auf dem Wahlscheinverzeichnis zu vermerken.

- b) Das Wahlscheinverzeichnis für **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte wird **fortgeführt**, weil Wahlscheine für diesen Personenkreis noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragt werden können.

Die **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnisse **verbleiben bei der Gemeinde**.

3.6.4 Besonderes Wahlscheinverzeichnis

Wahlscheine für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zum **zweiten** Tag vor der Wahl (**Freitag**), **18 Uhr**, im **Ausnahmefall** noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragt werden (siehe Nr. 3.3.2). Werden **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** (und damit des Wahlscheinverzeichnisses) an im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch Wahlscheine erteilt, ist die Ausstellung im besonderen Wahlscheinverzeichnis nachzuweisen.

Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist dem **Wahlvorsteher des allgemeinen Wahlbezirks** vor Beginn der Wahl mit den übrigen Wahlunterlagen zur **Berichtigung der Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses zu **übergeben** (siehe Nr. 4.5.1). Werden **danach** an im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch Wahlscheine erteilt, hat die Gemeinde den **Wahlvorsteher sofort zu verständigen**, damit er das besondere Wahlscheinverzeichnis ergänzen und die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses berichtigen kann. Solche Wahlscheinanträge hat die Gemeinde mit den übrigen Wahlunterlagen besonders zu verwahren.

3.7 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 8, 10 Satz 2 BWO)

3.7.1 Allgemeines

Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis **gestrichen**, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. **Entsprechend** ist in den Fällen des § 28 Abs. 10 Satz 2 BWO (nicht zugewandener Wahlschein) zu verfahren, wenn ein neuer Wahlschein erteilt wird.

3.7.2 Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine; Verständigung der Wahlvorstände

Die Gemeinde führt über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein **Verzeichnis**, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind; sie hat das **Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen**. Außerdem muss in jedem Fall der **Kreiswahlleiter verständigt** werden, der zweckmäßigerweise über die einzelnen Gemeinden **alle Wahlvorstände** des Wahlkreises von der Ungültigkeit des Wahlscheins **unterrichtet**.

Das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, werden von der Gemeinde, wenn bei ihr ein Briefwahlvorstand gebildet ist, am Wahltag nach 12 Uhr dem **Briefwahlvorstand übergeben**. Ist eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut, sind die oben genannten Unterlagen spätestens am Wahltag, 12 Uhr, durch Boten dieser Gemeinde zur Ausstattung des dortigen Briefwahlvorstands zu übergeben (§ 28 Abs. 9 BWO).

3.7.3 Sonderfälle

Stirbt ein Wähler vor dem oder am Wahltag oder verliert er sein Wahlrecht nach § 13 BWG, **nachdem** er an der Briefwahl teilgenommen hat (vgl. § 66 Abs. 1 BWO), bleibt seine **Stimmabgabe gültig**. Die **Wahlscheine** dieser Personen sind für **ungültig** zu erklären (§ 28 Abs. 8 Satz 1 BWO), jedoch mit der Einschränkung, dass bei ihrer Verwendung zur Stimmabgabe mittels Briefwahl die betreffenden Wahlbriefe nicht zurückgewiesen werden dürfen; im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist dies in geeigneter Form zu vermerken, z. B. „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“ (§ 39 Abs. 5 BWG, § 28 Abs. 8 Satz 4 BWO).

3.8 Wahlscheine für Wahlberechtigte in besonderen Einrichtungen und für Soldaten

3.8.1 Verständigung der Wahlberechtigten in besonderen Einrichtungen

Die Gemeinde hat die Leitungen der Einrichtungen nach §§ 8, 13 BWO im Gemeindegebiet **spätestens am 13. Tag vor der Wahl** (11.09.) zu verständigen, falls für diese Einrich-

tungen ein **Sonderwahlbezirk** gebildet wurde **oder** wenn dort vor einem **beweglichen Wahlvorstand** gewählt werden kann (vgl. Nr. 1.2, §§ 61, 62 BWO). Gleichzeitig sind die Leitungen dieser Einrichtungen aufzufordern, ihre wahlberechtigten Insassen und Bediensteten umgehend über die jeweiligen **Möglichkeiten der Wahlteilnahme** wie folgt zu unterrichten (§ 29 Abs. 2 BWO):

- a) Die Wahlberechtigten **aus der Gemeinde**, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen, erteilt die Gemeinde unmittelbar Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen, wenn diese in einem von der Leitung der Einrichtung erstellten Verzeichnis (siehe Nr. 3.8.3) aufgeführt sind. Die Wahlscheine werden von Amts wegen, d. h. ohne besonderen Wahlscheinantrag aufgrund dieses Verzeichnisses erteilt.
- b) Die Wahlberechtigten, die in Wählerverzeichnissen **anderer Gemeinden des selben Wahlkreises** geführt werden, müssen sich für die Wahlteilnahme in der Einrichtung von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen **Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen** beschaffen.
- c) Die Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden **anderer Wahlkreise** geführt werden, können ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben und müssen sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen** beschaffen.

3.8.2 Verständigung der wahlberechtigten Soldaten (§ 29 Abs. 3 BWO)

Spätestens am 13. Tag vor der Wahl (11.09.) ersucht die Gemeinde die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Nr. 3.8.1 b und c zu verständigen.

3.8.3 Erteilung der Wahlscheine

Die Gemeinde fordert gem. § 29 Abs. 1 BWO **spätestens am 8. Tag vor der Wahl** (Samstag, 16.09.) von den Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand gebildet wird (siehe Nr. 3.8.1), ein **Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten** aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen, damit sie für diesen Personenkreis Wahlscheine (**ohne** Briefwahlunterlagen) von Amts wegen ausstellen kann. Die Gemeinde übersendet die Wahlscheine **unmittelbar** den **Wahlberechtigten**, also nicht über die Leitungen der Einrichtungen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 BWO).

Wahlscheinanträge von **Gefangenen**, die in das Wählerverzeichnis am Anstaltsort eingetragen werden (siehe Nr. 2.4.1 a), leitet die Justizvollzugsanstalt in der Regel gesammelt an die Gemeinde weiter.

3.8.4 Stimmabgabe in besonderen Einrichtungen

- a) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor beweglichen Wahlvorständen siehe §§ 61, 62 BWO (siehe Nr. 5.2 bzw. 4.6).
- b) Die Leitungen der Einrichtungen, für die **kein Sonderwahlbezirk** oder **beweglicher Wahlvorstand** gebildet wird, weist die Gemeinde **spätestens am 13. Tag vor der Wahl** (11.09.) auf die Regelung zur **Ausübung der Briefwahl** hin, insbesondere darauf, dass Gelegenheit gegeben werden muss, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen (§ 66 Abs. 4 und 5 BWO).

3.9 Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins und Beschwerde (§ 31 BWO)

Gegen die **Versagung** eines Wahlscheins kann **Einspruch** eingelegt werden.

Die Bestimmungen über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Beschwerde nach § 22 Abs. 2, 4 und 5 BWO (siehe Nr. 2.7) gelten entsprechend. Wird der Einspruch am 12. Tag vor der Wahl oder später (ab 12.09.) eingelegt, hat die Gemeinde unverzüglich entsprechend § 22 Abs. 4 BWO zu handeln (§ 31 Satz 3 BWO).

4 Wahlvorstand

4.1 Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Berufung der Beisitzer

Der **Wahlvorstand besteht aus** dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Die Gemeinde ernennt für **jeden** Wahlbezirk und **jeden** bei ihr gebildeten zirk - möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde - einen **Wahlvorsteher** und dessen **Stellvertreter** (§ 6 Abs. 1, § 7 BWO, § 3 Abs. 1 und 3 der unter Nr. 1.3.1 genannten Verordnung; wegen der Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen siehe Nr. 1.3).

Die Gemeinde beruft unter entsprechender **Berücksichtigung** der in der Gemeinde vertretenen **politischen Parteien drei bis sieben** Wahlberechtigte als **Beisitzer**; die Mitglieder der Wahlvorstände sollen möglichst im Wahlbezirk, die Mitglieder der Briefwahlvorstände in der Gemeinde wahlberechtigt sein (§ 9 Abs. 2 Satz 4 BWG, § 6 Abs. 2, § 7 Nr. 4 BWO, § 3 Abs. 1 und 3 der o. g. Verordnung). Es ist darauf zu achten, dass sich unter den Beisitzern zwei zum Schriftführer geeignete Personen befinden. Nach § 6 Abs. 4 BWO kann die Gemeinde aus den Beisitzern den **Schriftführer** und dessen **Stellvertreter** (wie bei Landtagswahlen) **unmittelbar** bestellen.

Die Gemeinde hat bei der Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Vorrangig sollen freiwillige Wahlhelfer gewonnen werden.

Bei der Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter sowie der Berufung der Beisitzer handelt es sich um **Geschäfte der laufenden Verwaltung**; ein Gemeinderatsbeschluss ist also nicht notwendig (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Mitglieder anderer Wahlorgane **dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstands bestellt** werden (§ 9 Abs. 3 Satz 2 BWG). Für verschiedene Teile eines Sonderwahlbezirks (vgl. § 13 Abs. 2 BWO) können verschiedene Personen als Beisitzer bestellt werden (§ 6 Abs. 2 BWO).

Die **Zahl der Beisitzer** bestimmt die Gemeinde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass

- gem. § 6 Abs. 8, § 7 BWO während der ganzen Dauer der Wahl bzw. bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein müssen (vgl. **WA 1** und **WA 2**, jeweils Nr. 1.1.2),
- bei der Auszählung von Stimmen Arbeitsgruppen gebildet werden können (vgl. **WA 1**, Nr. 2.2.2, und **WA 2**, Nr. 3.2),
- ein ggf. zu bildender **beweglicher Wahlvorstand** (siehe Nr. 4.6) ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, so dass **in diesen Fällen** der Wahlvorstand mit mindestens vier Beisitzern zu besetzen ist.

Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen **Hilfskräfte** zur Verfügung (§ 6 Abs. 10 BWO). Die Hilfskräfte gehören nicht zum Wahlvorstand, d. h. sie können z. B. zur Stimmzettelausgabe, zum Sortieren und Zählen der Stimmen eingesetzt werden, jedoch nicht bei der Beschlussfassung des Wahlvorstands mitwirken. Außerdem werden die für sie ggf. entsprechend § 10 BWO gewährten Entschädigungen im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung nicht berücksichtigt.

Für die Anlegung von **Wahlhelferdateien** und die **Übermittlung der Daten** von Beschäftigten anderer Behörden zum Zweck der Berufung in Wahlvorstände gilt § 9 Abs. 4 und 5 BWG.

4.2 Ablehnung des Amts als Mitglied des Wahlvorstands, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 11 BWG). Das Ehrenamt darf nur unter den in § 9 BWO genannten Voraussetzungen **abgelehnt** werden. Ein wichtiger Grund für die Ablehnung liegt z. B. in der Regel bei Polizeivollzugsbeamten und Angehörigen des luK-Betriebspersonals der Polizei vor.

Anders als im Landes- und Kommunalwahlrecht besteht der Ablehnungsgrund „Vollendung des 65. Lebensjahres“ (§ 9 Nr. 3 BWO) weiterhin. Aufgrund dieser Regelung können Wahlberechtigte pauschal das Ehrenamt ablehnen; die Gemeinde ist jedoch nicht gehindert, ältere Wahlberechtigte in Wahlvorstände zu berufen, wenn sie sich **freiwillig** für das Ehrenamt zur Verfügung stellen.

Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt **ordnungswidrig** und kann mit einer **Geldbuße** belegt werden; die Geldbuße wird vom Kreiswahlleiter festgesetzt (§ 49a BWG).

Der **Auslagenersatz** für die Mitglieder der Wahlvorstände bemisst sich nach § 10 Abs. 1 BWO.

Das **Erfrischungsgeld** wird im Rahmen der Festbeträge für die pauschale Wahlkostenerstattung nach § 50 Abs. 2 BWG in Höhe von **35 €** für den Vorsitzenden und je **25 €** für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 BWO); diese Beträge werden bei der Berechnung der Pro-Kopf-Beträge **für jede Gemeinde unabhängig** von den tatsächlich gewährten Beträgen zugrunde gelegt. Das Erfrischungsgeld ist eine **freiwillige** Leistung der Gemeinde; sie bestimmt, ob und in welcher **Höhe** und ggf. in welcher **Staffelung** (je nach ausgeübter Funktion) es gewährt wird. Die Gemeinde kann eine weitere Unterscheidung hinsichtlich der Höhe (neben dem Vorsitzenden) auch für den Schriftführer und für deren jeweilige Stellvertreter vorsehen. Ebenso kann die Gemeinde auf eine Staffelung insgesamt verzichten und allen Wahlvorstandsmitgliedern den gleichen Betrag gewähren.

Das Erfrischungsgeld dient als **Verpflegungszuschuss** und könnte damit auch in Form der Bereitstellung von Imbiss und Getränken gewährt werden; es ist **unabhängig** von einem durch den jeweiligen Arbeitgeber oder Dienstherrn des Wahlvorstandsmitglieds evtl. ebenfalls freiwillig gewährten **Freizeitausgleich** für den am Sonntag geleisteten Ehrenamtsdienst (vgl. z. B. Aufruf des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, versandt mit E-Mail vom 20.06.2017 Nr. IZ3-0343-1-14, veröffentlicht im AIIMBI Nr. 6/2017, S. 254).

4.3 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstehers, Unterrichtung des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen hingewiesen (§ 6 Abs. 3 BWO).

Außerdem hat die Gemeinde **alle Mitglieder des Wahlvorstands**, d. h. nicht nur die Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter, vor der Wahl so über ihre Aufgabe zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO). Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Der **Bundeswahlleiter** hat auf seiner Internetseite (www.bundeswahlleiter.de) **Videos**, die die Gewinnung von Wahlhelferinnen und -helfern fördern und diesen einen ersten Überblick über die im Rahmen der Tätigkeit anfallenden Aufgaben vermitteln sollen, sowie weitere umfangreiche **Informationen zum Thema Wahlhelfer** eingestellt (vgl. E-Mail Landeswahlleiter Nr. 26 an die Kreiswahlleiter vom 29.06.2017).

Bereits bei der Unterrichtung soll den Wahlvorstehern die entsprechende **Wahlanweisung (WA 1 bzw. WA 2)** mit Mustern der **Ergebnisvordrucke (V1 bzw. V1a, V3/WV bzw. V3/BV)** übergeben werden. Damit Wahlscheinfälschungen erkannt werden können, sollte den Wahlvorstehern (Urnen- und Briefwahl) ein ausgefülltes Muster des **Wahlscheins** (Ausfüllung insbesondere des „gemeindlichen Teils“, siehe auch unten Buchst. f) ausgehändigt werden. Die Wahlvorsteher sind anzuhalten, bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (insbesondere bei der **Bildung der Zwischensummen**) genau nach der Wahlanweisung zu verfahren.

Die Wahlvorsteher sind anzuhalten, bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (insbesondere bei der **Bildung der Zwischensummen**) genau nach der Wahlanweisung und der Wahlniederschrift zu verfahren.

Die Gemeinde muss mit den Wahlvorstehern und ihren Stellvertretern alle mit dem Ablauf der Wahl zusammenhängenden **Einzelfragen** besprechen, insbesondere

- a) in welchen kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen oder Klöstern ein **beweglicher Wahlvorstand** vorgesehen ist und daher Stimmzettel entgegenzunehmen sind, sowie welche Zeiten und Wahlräume für diese Stimmabgabe mit den Leitungen der Einrichtungen oder Klöster vereinbart worden sind;
- b) in welcher Weise in kleineren Gemeinden der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter, in größeren Gemeinden der Wahlamtsleiter während der Wahl und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu **erreichen** sind;

- c) über welchen **Telefonanschluss** Gespräche geführt und Meldungen (insbesondere die Schnellmeldung) durchgegeben werden können;
- d) **wohin die Schnellmeldung** sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses zu richten ist (es empfiehlt sich, die Vordrucke V3/WV bzw. V3/BV diesbezüglich vor Aushändigung an die (Brief-)Wahlvorsteher auszufüllen) und wo die **Wahlunterlagen** nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses **abzugeben sind**;
- e) ob und wie die **Briefwahlergebnisse**, wenn sie für mehrere Gemeinden auszuzählen sind, zusammen mit einer Wahl Niederschrift oder je Gemeinde getrennt mit eigenen Wahl Niederschriften zu ermitteln sind (siehe Nr. 1.3.3 a);
- f) in welcher Weise die **Wahlscheine unterschrieben** (eigenhändige Unterschrift des Bediensteten, eingedruckter Name des Bediensteten, Wegfall der Unterschrift oder Strich in der Unterschriftenzeile) und **gesiegelt** (manuelle Siegelung oder Eindruck des Dienstsiegels) werden (siehe Nr. 3.4.3).

Auf Grund der Prüfbitten des Deutschen Bundestags zu Wahleinsprüchen bei Europa-/ Bundestagswahlen sollen die Wahlvorstände insbesondere auch auf die Thematik der **Inanspruchnahme der Hilfsperson** bei der Stimmabgabe (vgl. **WA 1**, Nr. 1.4.4) und die **strikte Einhaltung des Beeinflussungsverbots** (siehe Nr. 5.1 und **WA 1**, Nr. 1.3) hingewiesen werden; insgesamt soll auf eine **bürgerfreundliche** (wählerorientierte) **Haltung** der ehrenamtlichen Wahlhelfer und der mit den Wahlen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geachtet werden

4.4 Einberufung des Wahlvorstands

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** werden von der Gemeinde mit der Ernennung oder Berufung bereits auch für den Wahltag einberufen (§ 6 Abs. 6 BWO).

Ort und Zeit des Zusammentritts des **Briefwahlvorstands** sind in die Wahlbekanntmachung (siehe Nr. 6.2) aufzunehmen (§ 48 Abs. 1, § 7 Nr. 5 BWO). Die Gemeinde hat dabei zu berücksichtigen, dass der Briefwahlvorstand mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe **rechtzeitig vor dem Ende der Wahlzeit** beginnen muss (je nach Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe ab ca. 15 Uhr; vgl. **WA 2**, Nr. 2.2.1).

4.5 Ausstattung des Wahlvorstands

4.5.1 Wahlvorstand (§ 49 BWO)

Die Gemeinde übergibt dem **Wahlvorsteher** eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahl die in dem **Vordruck G9** aufgeführten Gegenstände und lässt sich den Empfang, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen bestätigen.

Werden diese Gegenstände bereits am Tag vor der Wahl übergeben, muss die ordnungsgemäße Verwahrung bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein. Das **Wählerverzeichnis** muss **stets der Einsichtnahme durch Unbefugte entzogen** sein. Es ist daher unter Verschluss zu halten. Der Wahlvorsteher ist auch genau zu unterrichten, von wem der Wahlraum am Wahltag rechtzeitig geöffnet wird, wenn er die Schlüssel zum Wahlraum und für das Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, nicht ausgehändigt erhält.

4.5.2 Briefwahlvorstand (§ 74 Abs. 4 BWO)

Die Gemeinde übergibt, wenn bei ihr ein Briefwahlvorstand gebildet ist, dem **Briefwahlvorsteher** am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Auszählung (siehe Nr. 4.4) die in dem **Vordruck G9a** aufgeführten Gegenstände und lässt sich den Empfang und die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigen.

Die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde hat darauf zu achten, dass ihr die Wahlbriefe (siehe Nr. 6.4) und die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine der anderen Gemeinden, für die sie die Briefwahl auszählt, rechtzeitig zugehen, damit der Briefwahlvorstand seine Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen kann.

4.6 Beweglicher Wahlvorstand (§§ 8, 62, 63 BWO)

Unter den Voraussetzungen des § 8 BWO sollen **soweit möglich bewegliche Wahlvorstände** für die Stimmabgabe mit Wahlschein gebildet werden (siehe auch Nr. 1.2).

Ob in **Justizvollzugsanstalten** und **sozialtherapeutischen Anstalten** nach § 8 BWO bewegliche Wahlvorstände gebildet werden sollen, ist rechtzeitig mit der Leitung der Einrichtung zu klären. Wird ein beweglicher Wahlvorstand nicht gebildet, können die Insassen und Beschäftigten dieser Einrichtungen **nur durch Briefwahl** wählen.

Wenn bewegliche Wahlvorstände eingesetzt werden, ist mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit zu vereinbaren. Die Leitung der Einrichtung stellt soweit erforderlich einen geeigneten Wahlraum, den die Gemeinde herrichtet, bereit. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt

Wegen der Ausstellung von Wahlscheinen für die Insassen und Beschäftigten der Einrichtungen und der Verständigung dieser Personen siehe Nr. 3.8.

5 Wahlräume (§ 46 BWO)

5.1 Allgemeines

Die Gemeinde hat **rechtzeitig** für die Bereitstellung und Ausstattung der erforderlichen Wahlräume zu sorgen. Bereits bei der Auswahl der Wahlräume ist darauf zu achten, dass je Wahlraum die Wahlkabinen in einer ausreichenden Anzahl eingerichtet und so angeordnet werden, dass die **geheime Stimmabgabe sichergestellt** werden kann.

Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden der Gemeinde unterzubringen; der Zugang und der Wahlraum sind **deutlich zu kennzeichnen**. Bei Nutzung **nicht gemeindeeigener** (ggf. angemieteter) **Wahlräume** ist in der Nutzungsvereinbarung klarzustellen, dass wahlrechtliche Vorschriften vorrangig zu beachten sind (z. B. hinsichtlich Öffentlichkeit, Beachtung des Beeinflussungsverbots, ggf. Entfernung von Wahlplakaten o. ä.; insofern ist das Hausrecht des Vermieters eingeschränkt).

Die Gemeinde hat auf die Einhaltung des **Verbots der Beeinflussung der Wähler** im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld zu achten (§ 32 BWG; vgl. **WA 1**, Nr. 1.3).

Räume mit **Videoüberwachung** kommen als Wahlraum nicht in Betracht. Befinden sich in den Wahlräumen fest installierte Videokameras, sind diese außer Betrieb zu nehmen. Diese Außerbetriebnahme muss für den Wähler **offenkundig** sein, z. B. durch Abkleben oder Verhängen der Kameras. Der Wahlvorstand hat Wähler auf Nachfragen entsprechend aufzuklären (vgl. **WA 1**, Nr. 1.2.1 b).

Die Wahlräume sollen möglichst **verkehrsgünstig** liegen und nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere **Behinderten** und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Ist ein Wahlraum nur über mehrere Stufen erreichbar, so sollte zumindest die Möglichkeit der Anbringung einer provisorischen Rampe für Rollstuhlfahrer geprüft werden. Zusätzliche wertvolle Hilfestellungen für die konkrete behindertengerechte Ausgestaltung von Wahlräumen liefern die vom Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit herausgegebenen Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen (www.barrierefreiheit.de → Veröffentlichungen - [Empfehlungen für Gemeinden](#)).

Die Wahlberechtigten sind frühzeitig und in geeigneter Weise davon zu unterrichten, welche Wahlräume **barrierefrei** sind (Wahlbekanntmachung nach § 48 BWO, soweit hier die Wahlräume einzeln aufgeführt sind, siehe Nr. 6.2; Wahlbenachrichtigung, vgl. Muster nach Anlage 3 BWO bzw. das vom StMI bestimmte Muster mit Hinweisblatt – Nr. 2.5 -; zusätzlich evtl. durch Öffentlichkeitsarbeit).

Es können auch **mehrere Wahlräume in einem Gebäude** untergebracht werden. In diesem Fall ist besonders darauf zu achten, dass der jeweilige Wahlraum deutlich gekennzeichnet ist und die Wahlberechtigten ihren Wahlraum leicht finden können.

Bereits bei der Auswahl der Wahlräume ist darauf zu achten, dass je Wahlraum die Wahlzellen oder Wahlkabinen in einer ausreichenden Anzahl eingerichtet und so angeordnet werden können, dass das **Wahlgeheimnis sichergestellt** werden kann.

Es ist zu gewährleisten, dass die Wahlräume am Wahltag **rechtzeitig geöffnet** werden.

Jeder Wahlvorstand muss während der ganzen Wahlzeit und besonders bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **telefonisch** (Festnetz und/oder Mobil) **erreichbar** sein (siehe Nrn. 7.1 und 7.3.1).

Der **Umzug** des Wahlvorstands vom Wahlraum in ein anderes Gebäude zur Auszählung (etwa ins Rathaus wegen der dort vorhandenen EDV-Ausstattung) ist – anders als bei Gemeinde- und Landkreiswahlen – **nicht zulässig**.

5.2 Ausstattung

Zur Ausstattung des Wahlraums des allgemeinen Wahlbezirks wird auf die **WA 1**, Nr. 1.2.1 b, verwiesen.

Die **Stimmzettelschablonen** gehören **nicht** zu den amtlich zu beschaffenden Ausstattungsgegenständen eines Wahlraums, sondern werden vom Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund für dessen Mitglieder (zur Mitnahme in den Wahlraum) in eigener Verantwortung hergestellt und verteilt. Von einer Bestellung solcher Schablonen durch die Gemeinde etwa zur Information oder Ausstattung der Wahlvorstände ist abzusehen. Die Wahlvorstände sind von der Gemeinde in geeigneter Weise über die **Lochung** (bzw. die abgeschnittene rechte obere Ecke) **der Stimmzettel** und die Möglichkeit der Stimmabgabe mit Schablone zu unterrichten (vgl. **WA 1**, Nrn. 1.4.2, 1.4.4 letzter Absatz).

Bei **Sonderwahlbezirken** bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile des Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her und sorgt für die Wahlurnen und Abstimmungsschutzvorrichtungen (§ 61 Abs. 3 BWO). Die erforderlichen Tische und Stühle soll die Einrichtung bereitstellen.

Zur Ausstattung des **Wahlraums des Briefwahlvorstands (Auszählungsraum)** wird auf die **WA 2**, Nr. 1.2, verwiesen.

6 Sonstige Wahlvorbereitungen

6.1 Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit

Hinsichtlich der Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften und der Wählbarkeit von Bewerbern enthält das vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstellte Merkblatt nähere Hinweise. Es ist im Internetangebot des Landeswahlleiters ([Startseite „Wahlen“](#) → Hinweise für Gemeinden) veröffentlicht.

6.2 Wahlbekanntmachung der Gemeinde (§ 48 BWO)

Die Gemeinde erlässt **spätestens am 6. Tag vor der Wahl** (18.09.) die Wahlbekanntmachung nach **Anlage 27 BWO**.

Die Form der Bekanntmachung richtet sich nach § 86 Abs. 1 BWO (ortsüblich).

6.3 Entgegennahme der Stimmzettel

Die Gemeinden erhalten die erforderliche Zahl an Stimmzetteln vom Kreiswahlleiter.

Sofort nach Empfang der Stimmzettel hat die Gemeinde bei den **einzelnen** Stimmzettelpaketen zu prüfen, ob die **Zahl** an Stimmzetteln **ausreichen** wird und die **richtigen** Stimmzettel geliefert wurden (**die Stimmzettel sind in jedem Wahlkreis verschieden**). Hierzu ist **jedes Paket** zu öffnen und der Inhalt zumindest stichprobenweise zu kontrollieren.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreiswahlleiter unverzüglich mitzuteilen. Die Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises führt zu erheblichen Komplikationen, aufwändigen Rückholmaßnahmen und u. U. zur Wahlwiederholung (siehe auch Nr. 3.4.3).

6.4 Behandlung der Wahlbriefe (§ 74 BWO)

6.4.1 Zuständige Gemeinde, Verwahrung

Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat, und zwar auch dann, wenn für diese Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist, sondern eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut ist (§ 36 Abs. 1 BWG, § 66 Abs. 2 BWO).

Die Gemeinde **sammelt** die für sie bestimmten, **rechtzeitig** eingehenden Wahlbriefe **un-geöffnet** und hält sie **unter Verschluss**. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte (z. B. Parteiverkehr) keinen Zugriff auf den Inhalt des Behältnisses bzw. die unmittelbar bei der Gemeinde abgegebenen Wahlbriefe haben. Diese Wahlbriefe sollten möglichst auch tagsüber in einem geschlossenen Behältnis gesammelt werden, jedenfalls aber unter ständiger Aufsicht eines Gemeindebediensteten sein. Vermerke auf den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen werden nicht angebracht.

Bei der Gemeinde eingehende Stimmzettelumschläge (**ohne** äußeren amtlichen oder neutralen Wahlbriefumschlag **und ohne** zugehörigen Wahlschein, vgl. auch **WA 2**,

Nr. 2.2.4 a und f) stellen **keine** Wahlbriefe i. S. d. § 66 Abs. 1, 2, § 74 Abs. 1 BWO dar. Die Briefwahl wurde nicht ordnungsgemäß entsprechend § 66 Abs. 1 BWO ausgeführt. Die Stimmzettelumschläge werden keinem Briefwahlvorstand zugeleitet und aus Gründen der Sicherung des Wahlgeheimnisses nicht geöffnet. Sie sind in der Gemeinde zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist.

Wenn bei der Gemeinde **Wahlbriefe für eine andere Gemeinde** eingehen, dürfen diese nicht mit anderen Sendungen der Deutschen Post AG vermischt werden, insbesondere nicht mit ausgehenden Sendungen. Da die Wahlbriefe (für den Empfänger unsichtbar) von der Deutschen Post AG codiert worden sind, muss die falsche Codierung von der Deutschen Post AG manuell aufgehoben werden, da sonst der Wahlbrief erneut falsch zugestellt wird. **Irrläufer-Wahlbriefe sind der Deutschen Post AG daher separat ausgesondert für eine Weiterbeförderung zu übergeben** (am besten in einer Plastiktüte, mit einem Gummiband, Büroklammer o. ä.)

Eine Gemeinde, die dem **Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde** zugeordnet ist, hat

- a) alle bis zum Tag **vor** der Wahl bei ihr eingegangenen Wahlbriefe, geordnet nach Wahrscheinnummern oder Wahlbezirken **bis spätestens 12 Uhr am Wahltag**,
- b) alle anderen noch **vor 18 Uhr** am Wahltag bei ihr eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Weg durch Boten

der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zuzuleiten (§ 74 Abs. 4 BWO).

Die Wahlbriefe werden dem **Briefwahlvorstand** übergeben (siehe Nr. 4.5.2).

6.4.2 **Sicherstellung des rechtzeitigen Eingangs, Sonderzustellung der Deutschen Post AG am Wahlsonntag**

Gemeinden mit **Postfachanschrift** haben ihr Postfach am Tag vor der Wahl auf den Eingang von Wahlbriefen aus der Freitagszustellung zu **überprüfen** und diese Briefe rechtzeitig an den Briefwahlvorstand zuzuleiten.

Außerdem müssen die Gemeinden für die jederzeitige **Empfangsbereitschaft** für bei ihr von Wahlberechtigten oder Beauftragten unmittelbar abgegebene Wahlbriefe und für die Leerung von Haus- und Fristenbriefkästen auch noch bis zum Ende der Wahlzeit am Sonntag, 18 Uhr, sorgen.

Unabhängig davon haben die Gemeinden sicherzustellen, dass die von der Deutschen Post AG auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern ggf. **gesondert zugestellten** amtlichen Wahlbriefe, die am Freitag und Samstag vor der Wahl in den Briefkästen eingehen und nicht mehr für die Regelzustellung der Post bis Samstag berücksichtigt werden können, **am Wahlsonntag** durchgängig (in der Regel zwischen ca. 10 bis 16 Uhr) gegen **Empfangsbekennnis** unter der auf dem Wahlbrief angegebenen bzw. der Post mitgeteilten besonderen Anschrift von einem entsprechend unterrichteten Bediensteten entgegengenommen **und quittiert** werden können. Wegen der Mitteilung ggf. **abweichender Anschriften** für diese Sonderzustellung wird das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Gemeinden noch gesondert unterrichten.

6.4.3 **Verspäteter Eingang**

Die am Wahltag **nach 18 Uhr** eingegangenen Wahlbriefe sind von der Gemeinde ebenfalls in Empfang zu nehmen. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Anschließend sind diese Wahlbriefe ungeöffnet zu verpacken und ggf. der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben. Das Paket ist zu versiegeln, mit Inhaltsangabe zu versehen und mit den übrigen Wahlunterlagen zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 90 BWO). Es ist sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist (§ 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 BWO).

6.4.4 **Erfassung der von der Deutschen Post AG zugestellten Wahlbriefe**

Für eine ordnungsgemäße Abrechnung der von der Deutschen Post AG zugestellten und vom Absender nicht freigemachten Wahlbriefe ist es aus Sicht des Bundesministeriums des Innern als Auftraggeber voraussichtlich wieder erforderlich, dass eine **Gegenkontrolle** der Zahl der dem Bund von der Post in Rechnung gestellten Wahlbriefe mit der Zahl der bei den Gemeinden eingelieferten Wahlbriefe erfolgt. Hierzu dienen die von der Post (wie bereits bisher) für jede Auslieferungsstelle (Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften) vorbereiteten **Sammelerfassungslisten** (SEL), auf denen die Anzahl der unfrei oder teil-

frei beförderten Wahlbriefe bei der Übergabe durch den Zusteller bzw. Auslieferung an das Postfach oder eine „Aktionspostleitzahl“ erfasst wird. Nähere Einzelheiten wird das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ggf. noch mitteilen.

7 Ermittlung, Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses

7.1 Besetzung der Dienststellen

Während der gesamten Dauer der Wahl und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses muss die Gemeindeverwaltung (an ihrer Stelle die Verwaltungsgemeinschaft, siehe Nr. 9) mit dem Leiter des Wahlamts oder seinem Stellvertreter besetzt sein.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und zur schnellstmöglichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen etwa erforderliche Anordnungen sofort getroffen und Anfragen der Wahlvorstände, des Landratsamts oder des Kreiswahlleiters unverzüglich beantwortet werden können.

In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand muss eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern zur Entgegennahme der telefonischen Meldungen der Wahlvorsteher (Schnellmeldung) und der Wahlunterlagen nach Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ständig bereit und erreichbar sein. Den Wahlvorstehern ist bereits bei der Einweisung (siehe Nr. 4.3) genau anzugeben, wohin die Meldungen zu richten sind.

7.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand

Das Ergebnis ist von den Wahlvorständen unmittelbar nach der Stimmabgabe **ohne Unterbrechung** zu ermitteln (§ 67 Satz 1 BWO).

Mit der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses einer ggf. gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (z. B. Bürgermeisterwahl, Bürgerentscheid) darf erst nach der vollständigen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl begonnen werden.

7.3 Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung, § 71 BWO)

7.3.1 Formblätter und Meldeweg

Sämtliche Stellen benutzen zur Entgegennahme, Weitergabe und Zusammenstellung der vorläufigen Wahlergebnisse (Schnellmeldung) die gleichen Formblätter (**Vordrucke V3 und V7**). Dadurch werden die Übermittlung beschleunigt und Fehlerquellen ausgeschaltet. Deshalb muss die **Reihenfolge** der Angaben in diesen Vordrucken stets streng eingehalten werden, gleichgültig, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Meldungen weitergegeben werden.

Die Schnellmeldung ist von allen beteiligten Stellen auf **schnellstem Weg** zu übermitteln, vorzugsweise telefonisch, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg, notfalls durch Eilboten. Soweit Schnellmeldungen **per E-Mail über das öffentliche Internet** (also nicht über das Behördennetz) übermittelt werden, wird zur Sicherstellung der Unverfälschtheit und Echtheit der Meldung empfohlen, dass der Empfänger sich die Richtigkeit der übermittelten Daten durch einen Anruf an eine zuvor hinterlegte Telefonnummer vom Versender bestätigen lässt. Bei Schnellmeldungen **per Telefon oder Telefax** kann als Sicherheitsmaßnahme die Abfrage bzw. Angabe eines zuvor vereinbarten, individuellen Kennworts dienen.

Grundsätzlich ist das Landratsamt in den Meldeweg von der kreisangehörigen Gemeinde an den Kreiswahlleiter eingebunden (siehe Nr. 7.3.2 b, Nr. 7.3.3); abweichende Anordnungen hiervon trifft im Einzelfall der Landeswahlleiter (§ 71 Abs. 1 Satz 3 BWO).

7.3.2 Schnellmeldung durch den (Brief-)Wahlvorsteher

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder vom Briefwahlvorstand festgestellt ist, meldet es der **(Brief-)Wahlvorsteher sofort** mit dem **Vordruck V3/WV** (für den Wahlvorstand) bzw. **V3/BV** (für den Briefwahlvorstand) weiter, und zwar

- a) in **Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand** der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft (siehe Nr. 9). Hat ein Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mehrerer Gemeinden mit **jeweils eigenen** Wahlniederschriften getrennt festgestellt, ist es der jeweiligen Gemeinde zu melden. Ist das Briefwahlergebnis mehrerer Gemeinden mit **einer** Wahlniederschrift

zusammen festgestellt worden, ist es der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zu melden;

- b) in **Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand** an das Landratsamt. Dies gilt auch, soweit es sich um Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften handelt.

7.3.3 Schnellmeldung durch die Gemeinde

Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand nehmen die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher auf **Vordruck V3/WV bzw. V3/BV** entgegen und stellen sie auf **Vordruck V7** zusammen (siehe auch Hinweise unter Nr. 7.4).

Das so ermittelte **vorläufige** Ergebnis melden **kreisangehörige** Gemeinden auf **Vordruck V3/Gde** dem **Landratsamt**, **kreisfreie** Gemeinden auf **Vordruck V3/LRA/krfr Gde** an den **Kreiswahlleiter**.

Verwaltungsgemeinschaften können auf die Meldung der vorläufigen Ergebnisse der **einzelnen** Mitgliedsgemeinden (jeweils auf einem eigenen Vordruck V3/Gde) verzichten und stattdessen das **vorläufige** Gesamtergebnis **aller** Mitgliedsgemeinden auf **einem** Vordruck V3/Gde an das Landratsamt melden. Das Ergebnis von Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand wird in jedem Fall vom Wahlvorstand unmittelbar dem Landratsamt gemeldet, ist also im Gesamtergebnis der Verwaltungsgemeinschaft nicht enthalten. **Das Landratsamt soll das Verfahren mit den Verwaltungsgemeinschaften absprechen.**

7.4 Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 72 Abs. 2, 3 BWO)

7.4.1 Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinde; das gilt für **alle** Gemeinden, gleichgültig, ob ein oder mehrere Wahlbezirke oder Briefwahlvorstände gebildet sind.

Hat ein Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mehrerer Gemeinden mit jeweils eigenen Wahlniederschriften **getrennt** festgestellt, sind diese der jeweiligen Gemeinde zu übergeben. Ist das Briefwahlergebnis mehrerer Gemeinden mit **einer** Wahlniederschrift **zusammen** festgestellt worden, ist diese der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben; dieses Gesamtbriefwahlergebnis wird dann in das Gemeindeergebnis übernommen.

7.4.2 Prüfung und Berichtigung

Die Gemeinde **überprüft** schnellstmöglich die Wahlunterlagen der Wahlbezirke (**Wahlniederschrift V1** mit Anlagen gemäß Vordruck **V8/T8**) und der Briefwahlvorstände (**Wahlniederschrift V1a** mit Anlagen gemäß Vordruck **V8a/T8a**) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Es ist darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist.

Rechnerische Berichtigungen sind in **blauer Farbe** zu vermerken. **Sachliche Berichtigungen** (z. B. abweichende Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln) sind durch die **Gemeinde nicht** möglich; sie darf **nur** der **Kreiswahlausschuss** vornehmen. Bedenken hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit sind dem Landratsamt bzw. dem Kreiswahlleiter mitzuteilen. Die rechnerisch berichtigten Zahlen sind in **blauer Farbe** darüber oder daneben zu schreiben; die falschen Zahlen dürfen nicht überschrieben werden, sondern müssen lesbar bleiben.

7.4.3 Zusammenstellung

Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand fertigen nach Abschluss der Prüfung die Zusammenstellung über Wahlberechtigte, Wähler sowie abgegebene ungültige und gültige Stimmen (diese getrennt nach Wahlvorschlägen) für die einzelnen Wahlbezirke auf **Vordruck V7** und ermitteln so das **endgültige Wahlergebnis der Gemeinde**. Es ist mit der an das Landratsamt bzw. den Kreiswahlleiter durchgegebenen Schnellmeldung zu vergleichen. Etwaige Abweichungen sind aufzuklären.

Hinweise für die Zusammenstellung auf Vordruck V7:

- a) Die Ausdrucke müssen vom Inhalt und Aufbau dem amtlichen Muster entsprechen. Auf eine ausreichende **Schriftgröße** ist zu achten. **Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist in jedem Fall unbedingt genau einzuhalten.**
- b) Die Zahl der Wahlberechtigten der Gemeinde, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und einen Wahlschein erhalten haben (§ 25 Abs. 2 BWO), ist nach dem **Wahlscheinverzeichnis** in Spalte A3 einzutragen.
- c) Für die Briefwahlergebnisse dürfen in den Spalten A1, A2, A3 und A **keine** Einträge erfolgen. Derartige Angaben sind auch in der Wahl Niederschrift des Briefwahlvorstands nicht vorgesehen.
- d) **In den Spalten B und B1 müssen beim Briefwahlergebnis in Übereinstimmung mit der Wahl Niederschrift V1a (Briefwahl) die gleichen Zahlen stehen**, denn jeder Briefwähler ist zugleich Wahlscheinwähler. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre **Stimmen** gelten als **nicht abgegeben**. Sie sind daher auch nicht als Wähler in den Spalten B und B1 auszuweisen. Diese Stimmen dürfen auch nicht in der Spalte C für die ungültigen Erststimmen oder in der Spalte E für die ungültigen Zweitstimmen erscheinen.
- e) Die Summe der Zahlen in den Spalten C und D für die ungültigen und gültigen Erststimmen sowie in den Spalten E und F für die ungültigen und gültigen Zweitstimmen muss in jeder Zeile die Zahl der Wähler (B) ergeben.
- f) **Gliederungsschema für Vordruck V7** (siehe auch Anlage 30 BWO, 1. Beispiel):

Gemeinde A:

- Ergebnis der Urnenwahl

Wahlbezirk	Nr. 1 Schule
	Nr. 2 Gasthof
	usw.
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Zwischensumme Urnenwahl	

- Ergebnis der Briefwahl

Briefwahlvorstand	Nr. 1
	Nr. 2
	usw.
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Zwischensumme Briefwahl	
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
Gemeinde A insgesamt	

7.4.4 Übergabe der Wahlunterlagen an das Landratsamt bzw. den Kreiswahlleiter

Kreisangehörige Gemeinden übergeben dem Landratsamt unverzüglich **am Tag nach der Wahl** durch Boten mit **Versandvordruck V9** bzw. in der Versandtasche **T9**

- die Zusammenstellung auf Vordruck **V7**
- die geordneten Unterlagen (Taschen) der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände (**Versandvordrucke V8/T8 und V8a/T8a**).

Kreisfreie Gemeinden übergeben diese Wahlunterlagen dem Kreiswahlleiter spätestens **am Dienstag nach der Wahl** ebenfalls durch Boten.

Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand haben keine Zusammenstellung auf **Vordruck V7** zu fertigen. Dem Landratsamt haben sie jedoch die Zahl der Wahlberechtigten, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und die einen Wahlschein erhalten haben, nach dem entsprechenden Wahlscheinverzeichnis auf einem Beiblatt zur Wahl Niederschrift mitzuteilen.

8 Abschlussarbeiten, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

8.1 Übernahme der Unterlagen des (Brief-)Wahlvorstands

Nachdem die Wahlvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher das Wahlergebnis festgestellt und die Unterlagen hierzu (Wahlniederschrift und Schnellmeldung) abgegeben haben (§§ 73, 75 Abs. 7 BWO), übernimmt die Gemeinde von diesen:

- a) das Wählerverzeichnis (ggf. mit dem Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine),
 - b) das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
 - c) die Pakete mit den unbenutzten Stimmzetteln,
 - d) die sonstigen Ausstattungsgegenstände
- und, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind,
- e) die **versiegelten Pakete** gemäß Nr. 5.8 der Wahlniederschriften V1 und V1a.

Die Gegenstände können auch erst am Tag nach der Wahl übernommen werden. Dies ist in der Wahlniederschrift entsprechend zu vermerken.

8.2 Verwahrung unter Verschluss

Die versiegelten Pakete (siehe Nr. 8.1 e) sind in der Gemeinderegistratur unter Verschluss zu verwahren. Auf Anforderung sind sie dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht ein Bediensteter der Gemeinde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist (§ 73 Abs. 4 BWO).

8.3 Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

Diese richtet sich nach §§ 89 und 90 BWO.

Wahlbenachrichtigungen, die von Wählern abgegeben und vom Wahlvorstand der Gemeinde mit den Wahlunterlagen übergeben wurden, sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu vernichten.

Die **unbenutzten Stimmzettel** können nach Feststellung der endgültigen Ergebnisse durch den Kreiswahlausschuss umweltgerecht entsorgt und vernichtet werden.

9 Verwaltungsgemeinschaften (VGem)

Gehört eine Gemeinde einer VGem an, so hat diese für die Mitgliedsgemeinde **alle** Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wahrzunehmen. Die VGem hat also insbesondere **für jede ihrer Gemeinden gesondert**

- a) die Wahlbezirke, Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zu bilden,
- b) das Wählerverzeichnis anzulegen, zu berichtigen und zu ändern sowie die Wahlberechtigten zu verständigen, Wahlscheine auszustellen und die entsprechenden Wahlscheinverzeichnisse zu führen,
- c) für die Bereitstellung der erforderlichen Wahl-(Auszählungs-)räume und die Ausstattung der (Brief-)Wahlvorstände zu sorgen,
- d) die Wahlergebnisse (bei mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand je Gemeinde) zu ermitteln und zu melden; soweit eine Gemeinde das Briefwahlergebnis auch für andere Gemeinden (zusammen mit der eigenen Briefwahl, also ohne getrennte Wahlniederschriften) auswertet, ist das gemeinsame Ergebnis der Briefwahl der die Briefwahl durchführenden Gemeinde zuzurechnen; bei getrennter Auswertung der Briefwahl für mehrere Gemeinden, also mit je eigenen Wahlniederschriften, ist das Ergebnis der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen,
- e) die sonstigen Abschlussarbeiten zu erledigen.

Für das Gebiet der VGem selbst können nur die **vorläufigen** Abstimmungsergebnisse ermittelt und weitergegeben werden (siehe Nr. 7.3.3).

10 Veröffentlichungen

10.1 Wahlvorschläge und Wahlergebnisse im Internet (§ 86 Abs. 3 BWO)

Soweit Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften oder Kreiswahlleiter Wahlvorschläge oder Wahlergebnisse für ihren Bereich zu Informationszwecken **im Internet** veröffentlichen, ist entsprechend § 86 Abs. 3 BWO zu verfahren.

10.2 Angaben über die Wahlbeteiligung

Veröffentlichungen von Wahlergebnissen auf **örtlicher** Ebene (mit Ausnahme der Bekanntgabe durch die Wahlvorstände unmittelbar nach Abschluss der Feststellungen, vgl. § 70 BWO) erfolgen auf **freiwilliger** Basis; sie sind wahlrechtlich nicht vorgeschrieben.

Veröffentlichungen von **vorläufigen** Wahlergebnissen für einzelne Wahlbezirke (Wahllokale) enthalten i. d. R. unzutreffende (zu niedrige) Angaben über die Wahlbeteiligung, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der Wahlscheininhaber und damit potentieller Briefwähler enthält, diese Wähler aber nicht im Urnenwahlergebnis enthalten sind. Um Missverständnisse und Irritationen zu vermeiden, wird **empfohlen**, bei den nichtamtlichen Auswertungen sowie bei den Ergebnispräsentationen (Internet, Rathaus, Mitteilungen an die Presse) den „errechneten“ Wert der **Wahlbeteiligung** auf Wahllokalebene **herauszunehmen**. Eine korrekte Angabe einer Wahlbeteiligung auf Wahllokalebene wäre nur mit großem Aufwand zu leisten.

Auch bei der freiwilligen Veröffentlichung der **vorläufigen** Ergebnisse für die **einzelnen Gemeinden ohne eigenen Briefwahlvorstand** bedarf die korrekte Ausweisung der Wahlbeteiligung einer gesonderten Berechnung, die aber i. d. R. erst im Rahmen des endgültigen Wahlergebnisses erfolgen kann; der Verzicht auf die Veröffentlichung der Wahlbeteiligung wird deshalb empfohlen (zumindest sollte aber ein klarstellender Hinweis erfolgen).

11 Einsprüche gegen die Wahl

Soweit bei Gemeinden schriftliche Einsprüche über die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Sinn des § 1 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz eingehen, sind diese unverzüglich dem **Deutschen Bundestag** als zuständige Wahlprüfungsinanz zuzuleiten (vgl. § 2 Abs. 3, 4 Wahlprüfungsgesetz).